

### **Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben**

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/2390	Ausländer- und Asylrecht	IM	8.	17/1448	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
2.	17/2243	Ausländer- und Asylrecht	JuM	9.	17/2385	Soziale Grundsicherung	MLW
3.	17/2311	Forstwesen	MLR	10.	17/2360	Besoldung/Tarifrecht	FM
4.	17/2348	Bausachen	MLW	11.	17/2467	Richter/Justizwesen	JuM
5.	17/1948	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/2364	Justizvollzug	JuM
6.	17/2376	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/2329	Schulwesen	KM
7.	17/1640	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	UM	14.	17/2406	Justizvollzug	JuM
				15.	17/2411	Sozialversicherung	SM
				16.	17/2369	Straßenwesen	VM
				17.	17/2417	Bausachen	MLW

## 1. Petition 17/2390 betr. Rechtliche Folgen einer Verurteilung für die Einbürgerung u. a.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen mögliche rechtliche Folgen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung in verschiedenen Verwaltungsverfahren. Er befürchtet infolge einer strafrechtlichen Verurteilung Nachteile vonseiten der Einbürgerungs- und Ausländerbehörde sowie des Jugendamtes und begehrt daher die Entfernung bzw. die Löschung der strafrechtlichen Verurteilung aus den Akten.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

### 1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen syrischen Staatsangehörigen, der erstmals im Oktober 2015 in das Bundesgebiet einreiste. Im Januar 2016 stellte er einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Mit Bescheid vom April 2016 wurde dem Petenten die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz zuerkannt. Im Mai 2016 erhielt er entsprechend der Anerkennung eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis sowie einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Die Aufenthaltserlaubnis wurde im Jahr 2019 letztmalig verlängert. Seit April 2021 ist der Petent im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Der Petent ist seit dem 25. März 2023 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt. Aus der Eingabe geht nicht hervor, ob dem Haushalt des Petenten und seiner Ehefrau Kinder angehören. Der Petent ist in Vollzeit beschäftigt.

Am 26. Mai 2023 erließ das zuständige Amtsgericht gegen den Petenten einen Strafbefehl. Gegen ihn wurde eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 Euro verhängt und die Einziehung des Smartphones angeordnet. Der Strafbefehl ist seit 16. Juni 2023 rechtskräftig. Seit September 2023 zahlt der Petent monatliche Raten zu je 120 Euro auf die Strafe.

Im Juli 2023 erhielten die zuständige Ausländerbehörde sowie das zuständige Kreisjugendamt von der Staatsanwaltschaft Kenntnis von der strafrechtlichen Verurteilung gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 13. Juli 2022. Über beide Mitteilungen wurde der Petent unterrichtet.

Der Petent trägt insbesondere vor, wie sehr die Verurteilung sein Leben verändert habe. Er habe aus Sorge über daraus folgende Nachteile zusammen mit seiner Ehefrau bei der Ausländerbehörde angerufen. Die dort zuständige Sachbearbeiterin habe ihm mitgeteilt, dass die strafrechtliche Verurteilung sich nicht auf sein Bleiberecht in Deutschland auswirken würde. Sie habe hinsichtlich seines Einbürgerungswunsches aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung persönliche Vorbehalte geäußert. An das Jugendamt habe er sich daraufhin nicht mehr zu wenden getraut. Er befürchte jedoch, dass das Urteil Einfluss auf seine neu gegründete Familie haben könnte. Seit diesem Telefonat habe er mit psychischen Problemen zu kämpfen. Er bedauere die der Verurteilung zugrundeliegende Tat.

Er wünsche, dass die Verurteilung aus den einschlägigen Akten entfernt werde.

Nach Mitteilung der für den Petenten zuständigen Einbürgerungsbehörde hat der Petent bisher noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt.

### 2. Rechtliche Würdigung

#### a) Einbürgerung

Aufgrund des fehlenden Antrags auf Einbürgerung und fehlender weiterer Angaben des Petenten können die rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen nur insoweit geprüft werden als hierzu Angaben vorliegen.

Zu den Einbürgerungsvoraussetzungen zählt unter anderem die strafrechtliche Unbescholtenheit, wobei Verurteilungen wegen sogenannter Bagatellstraftaten im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) grundsätzlich einbürgerungsunschädlich sind. Dies sind Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die auf Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Nach Mitteilung des Justizministeriums wurde der Petent zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt. Diese Verurteilung liegt unter der Bagatellgrenze des § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG und bliebe im Einbürgerungsverfahren des Petenten unberücksichtigt.

Die Einbürgerung setzt ferner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG einen seit acht Jahren bestehenden rechtmäßigen und gewöhnlichen Inlandsaufenthalt voraus. Der Antragsteller erhielt erstmals im Mai 2016 eine Aufenthaltserlaubnis und im April 2021 eine Niederlassungserlaubnis. Die vor der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegenden Zeiten der Aufenthaltsgestattung sowie der Duldung können auf den rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht angerechnet werden. Sie gelten nicht als rechtmäßiger Aufenthalt. Die erforderliche achtjährige Aufenthaltsdauer erfüllt der Petent somit erst im Mai 2024.

Dem Petenten wurde jedoch im April 2016 die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Asylgesetz zuerkannt. Er ist seit Mai 2016 im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge. Im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG wird bei Flüchtlingen mit Reiseausweis für Flüchtlinge eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren als ausreichend angesehen, da deren Einbürgerung im öffentlichen Interesse steht. Die Einbürgerungsvoraussetzung des sechsjährigen gewöhnlichen rechtmäßigen Inlandsaufenthalts erfüllt der Petent bereits seit Mai 2022.

Im Falle eines Einbürgerungsantrags des Petenten obliegt die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der Einbürgerungsbehörde.

#### b) Aufenthaltsstatus

Die nach Nummer 42 MiStra erfolgte Mitteilung über die Verurteilung des Petenten ist Bestandteil der Aus-

länderakte. Nach Auskunft des für das Migrationsrecht zuständigen Justizministeriums sind aufgrund des erhöhten Ausweisungsschutzes durch den Besitz einer Niederlassungserlaubnis und der gelebten Ehe des Petenten mit einer deutschen Staatsangehörigen aktuell keine Schritte hinsichtlich seiner Aufenthaltsbeendigung eingeleitet oder beabsichtigt.

#### c) Kinder- und Jugendschutz

Nach Auskunft des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Sozialministeriums prüft das Jugendamt bei Eingang einer entsprechenden Mitteilung auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung nach Nummer 35 MiStra, ob gewichtige Anhaltspunkte im Sinne des § 8a Absatz 1 – Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für die Gefährdung des Wohls eines bestimmten Kindes oder mehrerer bestimmter Kinder vorliegen. Das Jugendamt ist, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung und gegebenenfalls Gefährdungsabwendung vorzunehmen.

Sofern die erhaltene Mitteilung keinen Hinweis auf ein konkretes Kind enthält, sollte sich das Jugendamt aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes aus § 20 – Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) vergewissern, dass die verurteilte Person tatsächlich nicht mit einem Kind in einem Haushalt lebt oder Umgang hat. Ist die verurteilte Person in der Betreuung von Kindern aktiv, können gegebenenfalls zusätzliche einzelfallbezogene Maßnahmen erforderlich werden.

Soweit die Mitteilung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, ist sie zu löschen. Es ist derzeit nicht bekannt, dass der Petent bereits gemeinsam mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt lebt bzw. in der Kinderbetreuung aktiv ist.

Durch das Justizministerium wurde außerdem auf die gesetzliche Nebenfolge des § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) hingewiesen. Danach dürfen Personen, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden, Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Die Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Aktuell liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass beim Petenten § 25 JArbSchG zur Anwendung kommt.

#### d) Entfernung der strafrechtlichen Verurteilung aus den Akten bzw. Löschung der strafrechtlichen Verurteilung

Die Mitteilungen über die erfolgte Verurteilung an die zuständige Ausländerbehörde und das zuständige Kreisjugendamt erfolgten entsprechend der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen. Nach Nummer 1 MiStra sind Gerichte und Staatsanwaltschaften

in Strafsachen nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG, §§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies wie vorliegend in Nummer 35 MiStra für das Kreisjugendamt und in Nummer 42 MiStra für die Ausländerbehörde angeordnet wurde, wobei die Regelungen der MiStra lediglich die ihnen jeweils zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten konkretisieren.

Gemäß § 91 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind Mitteilungen nach § 87 Absatz 1 AufenthG, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, unverzüglich zu vernichten. Bei strafrechtlichen Verurteilungen kann, solange sie keinem materiellen Verwertungsverbot nach § 51 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unterliegen, die Erheblichkeit für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung regelmäßig nicht ausgeschlossen werden.

Die rechtskräftige Verurteilung wurde nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes darüber hinaus im Bundeszentralregister eingetragen. Zudem wurde als gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz folgender Zusatz eingetragen: „Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher“.

Sofern es zu keiner weiteren in das Bundeszentralregister einzutragenden Verurteilung kommen sollte, wird die Eintragung der Verurteilung vom 26. Mai 2023 nach Ablauf von zehn Jahren, also mit Ablauf des 25. Mai 2033, aus dem Bundeszentralregister getilgt (§§ 45 Absatz 1, 46 Absatz 1a Buchstabe a, 47 Absatz 3 BZRG) und darf ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen werden (§§ 33 Absatz 1, 34 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 BZRG).

Die Straftat sowie die Verurteilung dürfen dem Petenten dann – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 52 BZRG – ab dem 26. Mai 2033 im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht mehr zu seinem Nachteil verwertet werden (§ 51 Absatz 1 BZRG).

Eine vorzeitige Tilgung der Eintragung im Bundeszentralregister müsste der Petent bei der Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) beantragen (§ 49 BZRG).

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 2. Petition 17/2243 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 53-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Juli 1998 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF]) lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter im September 1998 ab. Gleichzeitig wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Urteil von April 1999 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) von September 1999 abgelehnt. Die Entscheidung ist seit September 1999 rechtskräftig.

Im November 2001 meldete sich der Petent nach Nigeria ab und heiratete dort eine deutsche Staatsangehörige. Im Jahr 2004 reiste er mit einem Visum zum Zwecke der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft erneut ins Bundesgebiet ein. Er erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft, welche im Anschluss mehrfach befristet verlängert wurde. Zuletzt bis Mai 2007.

Mit Verfügung vom Februar 2008 wurde der Petent vom zuständigen Regierungspräsidium aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Zeitgleich wurde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Grund der Ausweisung war die rechtskräftige Verurteilung des zuständigen Amtsgerichts von August 2007, rechtskräftig seit November 2007, wegen unerlaubtem gewerbmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in sieben Fällen und unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Die gegen die Ausweisungsverfügung erhobene Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom Juni 2008 abgewiesen. Diese Entscheidung ist seit August 2008 rechtskräftig.

Der Petent wurde im September 2008 aus der Haft entlassen. Eine Ausreise erfolgte daraufhin jedoch nicht. Eine zwangsweise Rückführung scheiterte bis dahin an den fehlenden Rückreisedokumenten. Eine Passbeschaffung war zu diesem Zeitpunkt auch nicht möglich. Der Petent wurde zwar im Rahmen einer Vorführung beim Konsulat als nigerianischer Staatsangehöriger identifiziert, jedoch verweigerte die nigerianische Botschaft die Ausstellung eines Passes aufgrund der Angabe des Petenten, er sei mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Dabei spiele es keine Rolle, ob das Ehepaar getrennt lebe oder nicht. Die Ausstellung eines Reisepasses käme nur bei einer Scheidung in Betracht.

Im September 2009 erklärte die damalige Ehefrau des Petenten bei der zuständigen Ausländerbehörde, dass sie seit diesem Monat von ihrem Ehemann getrennt lebe. Laut Mitteilung des zuständigen Familiengerichts

habe die Ehefrau bereits 2006 einen Scheidungsantrag gestellt. Durch Beschluss vom Februar 2007 wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Im August 2007 wurde die Sache ausgetragen und weggelegt. Weitere Maßnahmen wurden nicht veranlasst.

Im September 2010 beantragte der Petent die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Führung der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom Oktober 2010 abgelehnt. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein, welcher mit Bescheid vom März 2011 durch das zuständige Regierungspräsidium zurückgewiesen wurde. Auch gegen diese Entscheidung erhob der Petent Klage beim Verwaltungsgericht. Aufgrund eines Beschlusses vom November 2012 wurde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht der Vergleich geschlossen, dass die zuständige Ausländerbehörde über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) neu entscheiden solle und bis dahin keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden dürfen.

Im Januar 2013 beantragte der Petent erneut eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG. Eine Woche später sprach seine Ehefrau erneut bei der zuständigen Ausländerbehörde vor und teilte mit, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestehe.

Mit Bescheid von März 2013 wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde abgelehnt. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent Widerspruch, welcher durch das zuständige Regierungspräsidium zurückgewiesen wurde. Gegen den ablehnenden Bescheid erhob der Petent Klage, welche mit Urteil vom September 2013 abgewiesen wurde. Der hiergegen gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des VGH im Januar 2014 wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig (unanfechtbar) verworfen.

Im April 2014 stellte der Petent laut eigenen Angaben beim BAMF einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Auf dortige Nachfrage wurde jedoch mitgeteilt, dass kein Antrag gestellt worden sei.

Mit Schreiben vom März 2014 wurde der Petent auf seine Ausreisepflicht hingewiesen. Für die Ausreise wurde ihm eine Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Schreibens gewährt. Gleichzeitig wurde ihm die Rückführung angedroht. Hiergegen stellte der Bevollmächtigte des Petenten einen Antrag im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts vom Juli 2014 abgelehnt, wogegen der Petent Beschwerde beim VGH einlegte. Diese wurde im September 2014 zurückgewiesen.

Daraufhin wurde dem Petenten die Abschiebung für Anfang August 2014 mit Schreiben vom Juli 2014 angekündigt. Am besagten Tag konnte der Petent an seiner Wohnanschrift jedoch nicht angetroffen werden, weshalb die Abschiebung storniert werden musste.

Mit Schreiben vom September 2014 teilte das BAMF mit, dass der durch den Petenten gestellte Wiederauf-

greifensantrag doch eingegangen sei und nun bearbeitet werde.

Seit November 2014 ist der Petent rechtskräftig geschieden.

Da der Aufenthaltsort des Petenten nicht bekannt war, wurde er rückwirkend ab September 2014 abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Auf den im April 2014 gestellten Wiederaufgreifensantrag beim BAMF erging im Juli 2015 folgende Entscheidung: Der Antrag des Petenten auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom August 1998 bzgl. der Feststellung zu § 53 Absatz 4 und 6 des Ausländergesetzes (a. F.) wird abgelehnt. Der Bescheid ist seit August 2015 bestandskräftig.

Im Januar 2017 wurde der Petent wieder angemeldet, er stellte einen Antrag auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Dieser wurde mit Bescheid von Dezember 2017 abgelehnt. Zeitgleich wurde der Petent zur freiwilligen Ausreise aufgefordert und die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Hiergegen erhob der Petent im Januar 2018 Klage, welche mit Urteil vom März 2021 vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen wurde.

Im Februar 2018 stellte der Petent einen Antrag auf Eheschließung und hatte mit mindestens drei verschiedenen Standesämtern diesbezüglich Kontakt. Jedoch scheiterte eine Anmeldung der Eheschließung bereits daran, dass der Petent keinerlei nigerianische Urkunden beim Standesamt vorlegte.

Im August 2022 wurde der Petent erneut von Amts wegen abgemeldet; kurz darauf aber wieder angemeldet.

Der Petent beabsichtigt weiterhin die Eheschließung. Die Anmeldung scheiterte bisher daran, dass keine nigerianischen Urkunden vorgelegt wurden.

Im August 2023 legte der Petent einen gültigen Reisepass vor, welcher bereits im Januar 2020 ausgestellt wurde.

Der Petent ging bereits mehreren Beschäftigungen nach, zuletzt bis September 2021 in einem Logistikunternehmen. Das Arbeitsverhältnis wurde jedoch vom Arbeitgeber gekündigt. Der Petent wurde seitens der zuständigen Ausländerbehörde mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Beschäftigungserlaubnis von der Vorlage eines gültigen Reisepasses abhängig sei, welcher nun erst im August 2023, nach Einreichung der Petition, vorgelegt wurde.

Der Petent erhielt seit Dezember 2009 Asylbewerberleistungen. Da das Programm der zuständigen Ausländerbehörde erst im August 2013 eingeführt wurde, können nur die Leistungen ab August 2013 belegt werden. Der Petent erhielt Leistungen (teilweise aufstockend) in folgenden Zeiträumen:

- August 2013 bis November 2014
- März 2017 bis September 2019
- Januar 2021
- seit November 2021 bis heute

Derzeit geht der Petent aufgrund fehlender Arbeitserlaubnis keiner Beschäftigung nach. Nach Vorlage des gültigen Reisepasses im August 2023 dürfte dem Petenten bei der nächsten Duldungsverlängerung nun die Beschäftigung wieder gestattet werden.

Der Petent ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- 8/2007: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten wegen unerlaubtem gewerbsmäßigem Handeln mit Betäubungsmitteln in sieben Fällen und unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln;
- 11/2010: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 3 Euro wegen unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass;
- 8/2011: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 3 Euro wegen wiederholtem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung;
- 7/2012: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 3 Euro wegen wiederholtem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung;
- 6/2013: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 3 Euro wegen wiederholtem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung;
- 4/2014: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren wegen wiederholtem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Er führt an, bei Rechtsanwälten, Kanzleien, Ämtern, Regierungspräsidien, Ministerien, dem BAMF oder Bürgermeistern kein rechtliches Gehör bzw. keine Hilfe zum Erhalt eines Aufenthaltstitels zu erhalten, obwohl er in den letzten zwölf Jahren mehr als 60 verschiedene Briefe verfasst habe. Weiter führt er an, dass er bereits Abschiebungskosten beglichen habe und nicht verstehe, weshalb die Regierung ihn weiterhin abschieben wolle. Der Petent fühlt sich ungerecht behandelt, da einige Asylbewerber im Bundesgebiet ohne Pass und andere nur bei Vorlage eines Passes arbeiten dürften. Zudem leide er an Diabetes mellitus Typ 2 und hoffe auf Humanität, da er sich keine bessere Behandlung als in Deutschland vorstellen könne. Des Weiteren führt er an, die zuständige Ausländerbehörde würde Fälle abhängig von Rasse und Geschlecht behandeln.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wurde bislang aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet.

Eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt bereits aufgrund der Straftaten nicht in Betracht.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG

darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwicklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Sofern sich die Petition auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse hinsichtlich der Behandlung seiner vorgetragenen Krankheit bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 53 Jahren kein Jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Aufgrund der durch den Petenten begangenen Straftaten kommt weder ein Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG noch ein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG in Betracht.

Dem Petenten ist auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG zu erteilen, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Tatsächlich unmöglich wäre eine Rückführung beispielsweise, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen würden und auch nicht beschafft werden könnten. Für den Petenten liegt zwischenzeitlich jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund der Erkrankung des Petenten im Sinne einer Reiseunfähigkeit ist ebenfalls nicht gegeben. Ein solches ergibt sich lediglich, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder gemindert werden kann. Gemäß § 60a Absatz 2c AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Ansonsten besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG). Aus der Bescheinigung muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben dar-

über, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Im Bescheid des BAMF vom Dezember 2017 wird ausgeführt, dass die dort vorgelegten Nachweise bzgl. einer Diabeteserkrankung Typ 2 nicht ausreichend seien, keine fundierte Diagnose enthielten, Therapie und Verlauf der angegebenen Erkrankung fehlten und keine Rückkehrprognose gestellt worden war. Darüber hinaus wurden bis heute keine, den aufgeführten Anforderungen entsprechenden Atteste vorgelegt.

Unabhängig von den fehlenden Nachweisen wird der Petent die Möglichkeit haben, eine Erkrankung mit Diabetes mellitus Typ 2 bei einer Rückkehr nach Nigeria behandeln zu lassen. Die dazu vorliegenden und allgemeinkundigen Quellen ergeben, dass Diabetes mellitus auch in Nigeria eine Volkskrankheit ist. Nach der englischen Ausgabe des World Journal of Diabetes vom 15. Dezember 2014 wird die Prävalenz von Diabetes mellitus in Nigeria auf zwischen 8 und 10 % der Bevölkerung geschätzt. In Nigeria ist der Diabetes mellitus Typ 2 die am weitesten verbreitete Form von Diabetes mellitus, die etwa 90 bis 95 % aller Fälle von Diabetes mellitus ausmacht. Da Nigeria aktuell zirka 200 Millionen Einwohner hat, sind in diesem Land folglich zwischen 15 und 20 Millionen Menschen von Diabetes mellitus betroffen.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) oder dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor. Die beabsichtigte Eheschließung des Petenten und seiner Verlobten wurde bis heute nicht beim Standesamt angemeldet.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Der Petent geht keiner Beschäftigung nach. Zudem ist er mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse liegt nicht vor. Ebenso wurde keine Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben. Dies kann auch nicht allein aufgrund der langen Aufenthaltsdauer des Petenten begründet werden.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Heimatland auszugehen. Der Petent befand sich zuletzt von 2001 bis 2004 in seinem Heimatland.

Er verbrachte dort zuvor sein gesamtes Leben, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit. In Nigeria wurde der Petent sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er zudem angegeben, dass seine volljährige Tochter dort lebe. Er hat nach eigenen Angaben neun Jahre die Schule besucht und anschließend den Beruf des Elektrikers erlernt, in welchem er anschließend auch zwei Jahre gearbeitet hat. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Sollte es sich bei der Verlobten des Petenten um eine deutsche Staatsangehörige handeln und die Ehe geschlossen werden, kann sich der Petent gegebenenfalls daraus ein Aufenthaltsrecht ableiten. Nach Eheschließung wäre ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, kommen derzeit nicht in Betracht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es für die Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen irrelevant ist, ob die Abschiebungskosten früherer Abschiebungen oder Vorführungen bereits beglichen worden sind.

Ausländerfeindliche Verhaltensweisen der Ausländerbehörde – wie vom Petenten vorgeworfen – sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### 3. Petition 17/2311 betr. Holzernte

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent erläutert eine Holzerntemaßnahme, die der Beseitigung geschädigter Bäume sowie der Stabilisierung des Bestandes dient. Er stellt die Frage, warum die Forstwirtschaft nicht an die Regelung gebunden sei, dass in der Zeit von Anfang März bis Ende September Bäume und Sträucher, die als Nist- oder Wohnstätte wildlebender Tiere dienen oder Bestandteil von Schutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder besonders geschützten Biotopen sind, nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze auf allen Grundstücken dürften in der Zeit von Anfang März bis Ende September ebenfalls nicht gefällt oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig seien allenfalls schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

#### II. Sachverhalt

Bei der vom Petenten angesprochenen Holzerntemaßnahme handelt es sich um eine Durchforstung, die zur forstlichen Bodennutzung zählt. Es handelt sich bei der Maßnahme um einen schwachen Eingriff, bei dem jeder Baum einzeln genau überprüft wurde. Die Erhaltungszustände der vorkommenden Arten haben sich durch den Hieb nicht verschlechtert.

#### III. Rechtliche Würdigung

§ 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von Anfang März bis Ende September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung Wälder ausdrücklich vom Schnitt- und Fällungsverbot während der Brut- und Aufzuchtzeiten herausgenommen. Auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) besteht eine Privilegierung zugunsten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Entspricht die Waldbewirtschaftung der „guten fachlichen Praxis“ gemäß § 5 Absatz 3 BNatSchG, verstößt sie nicht gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 4 BNatSchG.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

### 4. Petition 17/2348 betr. Sanierung der Kasernengebäude auf dem Spinelli-Gelände in Mannheim

Die Petenten fordern den Erhalt zweier Kasernengebäude auf dem ehemals militärisch genutzten Spinelli Areal in Mannheim, die nach dem Ende der dort stattgefundenen Bundesgartenschau abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden sollen.

Der Petent begründet diese Forderung folgendermaßen:

Der Erhalt der Gebäude und eine mögliche Nutzung zur Unterbringung von Geflüchteten verhindert, dass Sport- und Turnhallen sowie andere Gebäude der öffentlichen Infrastruktur zweckentfremdet werden; im Vergleich stellen die Kasernengebäude eine geeignetere bauliche Option für die Unterbringung dar.

Die Stadt Mannheim als Modellstadt für Klimaschutz sollte die energetische Sanierung der Bestandsgebäude aus ökologischen Gründen und aufgrund der geringer ausfallenden CO<sub>2</sub>-Bilanz einem Neubau vorziehen.

Zudem seien die Dachflächen der Bestandsgebäude gut für PV-Anlagen nutzbar.

Die höheren Neubauten wirken sich negativ auf die Kalt- und Frischluftströmung im benachbarten Frischluftkorridor aus.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### 1. Sachverhalt

Infolge des Abzugs der US-amerikanischen Streitkräfte aus Mannheim wurden die Spinelli Barracks in den Jahren 2012 und 2013 freigezogen und an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergeben. Dadurch steht der Bereich der ehemaligen Spinelli Barracks einer zivilen Nachnutzung zur Verfügung.

Die städtebauliche Entwicklung des Spinelli Areals, in dem die Kasernengebäude aus den 1930er Jahren verortet sind, ist Ergebnis eines Planungsprozesses, der bereits mit dem Rahmenplan Spinelli aus dem Jahr 2018 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Ein inhaltlich darauf aufbauendes Wettbewerbsverfahren ist die Grundlage des aktuell vorliegenden städtebaulich-architektonischen Konzeptes. Neben dem Erhalt von vier Bestandsgebäuden rund um den Spinelli-Platz, die teilweise bereits saniert und bezogen sind, ist eine aufgelockerte vier- bis sechsgeschossige Wohnbebauung mit zwei Riegeln und sieben Punkthäusern im Nordwesten vorgesehen. Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs schlägt den Abbruch der beiden Kasernengebäude zugunsten der Neuerrichtung der beiden Gebäuderiegel vor. Die streitgegenständlichen Gebäude stehen nicht unter Denkmalschutz.

Die Ergebnisse der oben genannten städtebaulichen Verfahren wurden im Bebauungsplan Nummer 77.36 (Satzungsbeschluss vom Oktober 2023) zusammengeführt und entsprechende Festsetzungen zur rechtlichen Sicherung bestimmter städtebaulicher Ziele getroffen. Der Bebauungsplan ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Das Vorgehen der Stadt Mannheim ist nicht zu beanstanden.

Aufgrund des nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen entscheidet die Stadt Mannheim eigenverantwortlich über alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze. Hieraus leitet sich auch die kommunale Planungshoheit ab.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung nach § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist, hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen. Die Stadt Mannheim hat, nachdem das Spinelli Areal brachgefallen war, ein Planungserfordernis erkannt und ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet, mit dem Ziel, das ehemals militärisch genutzte Areal einer zivilen Nutzung zuzuführen und insbesondere Wohnraum für die wachsende Bevölkerung zu schaffen.

Nach § 1 Absatz 5 BauGB soll mit der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) u. a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans sind nach § 2 Absatz 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind nach § 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägungsentscheidung bleibt den Gemeinden vorbehalten.

Die Stadt Mannheim hat sich mit den vom Petenten vorgebrachten Belangen, insbesondere denen des Klimawandels und Klimaschutzes, sowie dem Erhalt und Abriss von Bestandsgebäuden auf dem Spinelli Areal, befasst und in ihren Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung des Spinelli Areals berücksichtigt.

Das gesamte Neubauquartier soll demnach in Holzhybridbauweise im Effizienzhaus-40-Standard mit optimierten Dachflächen für maximale PV-Belegung errichtet werden. Wesentliche Festlegungen aus dem Rahmenplan Spinelli wurden somit in die Planung integriert.

Zu den Gebäudehöhen:

Die neu geplanten Gebäuderiegel sind nicht höher als der Gebäudebestand. Die angrenzend geplanten sieben Punkthäuser, die im Rahmen der Überarbeitung des Wettbewerbs nachverdichtet wurden, sind hinsichtlich der zulässigen Höhe mit vier bis sechs Geschossen gestaffelt. Die Auswirkung auf die Frischluftschneise wurde mit diesen neuen Gebäuden nochmals von einem Gutachterbüro untersucht und als nicht nachteilig für die Durchströmung der Frischluftschneise erachtet.

Zur Photovoltaikfläche:

Die Neubauten sind so konzipiert, dass ihre Satteldachflächen nach Süden eine optimierte, größtmögliche Fläche für PV-Module bieten. Mit dem daraus gewonnenen Strom wird eine bilanzielle Energieautarkie erreicht. Die Dachflächen der Bestandsgebäude bieten nicht annähernd vergleichbare Möglichkeiten für eine großflächige PV-Anlage, da eine Vielzahl von Gauben die Fläche einschränken. Die Satteldächer sind zudem in Ost-West-Richtung ausgerichtet. Weiterhin gibt es noch keine statischen Untersuchungen, ob überhaupt PV-Anlagen auf den Bestandsdächern errichtet werden können. Aus der Erfahrung der Stadt Mannheim bei anderen Sanierungen werden hier oftmals weitere, über die eigentliche Sanierung hinausgehende kostenintensive Nachrüstungen erforderlich.



Zur Ökobilanzierung:

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft hat in einer Vergleichsuntersuchung die Ökobilanzierungen eines sanierten Bestandes dem des geplanten Neubaus in Holzhybridbauweise im Effizienzhaus-40-Standard gegenübergestellt. Hier zeigt sich, dass der Neubau insbesondere aufgrund der maximierten Photovoltaikfläche aber auch aufgrund des wesentlich besseren Energiestandards gegenüber sanierten Gebäuden deutlich besser abschneidet. Der Einsatz von Holz in den wesentlichen, tragenden Bauteilen verringert zudem den CO<sub>2</sub>-Eintrag.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans, der bislang noch nicht in Kraft getreten ist, lassen Erhalt und Abriss der beiden Kasernengebäude zu. Die Entscheidung über Abriss und Neubau oder Bestandssanierung obliegt letztlich der städtischen Wohnungsbaugesellschaft als Eigentümerin.

Im Übrigen steht die Stadt Mannheim in engem Austausch mit dem zuständigen Regierungspräsidium bezüglich der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden. Weder in den strategischen Überlegungen des hierfür zuständigen Fachbereichs noch im aktuellen Portfolio ist eine Hallenbelegung vorgesehen. Die erwähnte Halle wurde im Oktober 2023 an den Fachbereich Sport und Freizeit zurückgegeben. Seit Anfang November 2023 ist die Halle wieder für den Schul- und Vereinssport vollständig in Betrieb.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

##### **5. Petition 17/1948 betr. Aufenthaltstitel**

Der Petent begehrt die Überprüfung der abgeschlossenen Petition 17/1405 sowie die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zur Darstellung des Sachverhalts wird auf die Landtagsdrucksache 17/3730, lfd. Nr. 18 verwiesen.

Zwischenzeitlich hat sich folgende Änderung ergeben:

Die Ausübung einer Beschäftigung ist dem Petenten derzeit gestattet, ob diese jedoch ausgeübt wird, ist nicht bekannt.

Mit Schreiben von Mitte Mai 2023 wurden der Ausländerbehörde durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt Kopien des pakistanischen Reisepasses sowie eines A2 Sprachzertifikates des Petenten übersandt. Der Rechtsanwalt wurde daraufhin aufgefordert, den Reisepass im Original der Ausländerbehörde zukommen zu lassen.

Durch das zuständige Regierungspräsidium wurde der Petent per Verfügung von Ende Juni 2023 aufgefordert, der zuständigen Ausländerbehörde bis Mitte Juli 2023 sämtliche im Besitz des Petenten befindlichen ausländischen Identitätsdokumente vorzulegen.

Eine Vorlage des gültigen pakistanischen Reisepasses wie auch eines A2 Sprachnachweises erfolgte bei der zuständigen Ausländerbehörde Mitte Juli 2023. Der Reisepass wurde durch die Ausländerbehörde eingezogen.

Bewertung:

Es sind weiterhin keine Rechtsgrundlagen ersichtlich, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten. Hierzu wird ebenfalls auf Landtagsdrucksache 17/3730, lfd. Nr. 18 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

##### **6. Petition 17/2376 betr. Angelegenheit der Ausländerbehörde**

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 66-jährige serbische Staatsangehörige.

Im Februar 2023 beantragte die Petentin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zum Familiennachzug. Hintergrund ist, dass die Petentin ihre Tochter bei der Betreuung ihres Kindes/ Enkelkinds unterstützen möchte.

Es wurde vorgetragen, dass der Kindsvater das Kind nur alle zwei Wochen für zwei Stunden sehen würde, ansonsten aber kein Interesse habe, sich um es zu kümmern. Der Vater der Petitionsverfasserin würde ihr so gut es gehe helfen, leide aber an Lungenkrebs und Diabetes.

Nach vorangegangener Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zur Erteilung des Visums durch die zuständige Ausländerbehörde als zuständiger inländischer unterer Ausländerbehörde lehnte die zuständige deutsche Auslandsvertretung im August 2023 die Visumerteilung an die Petentin ab.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Tochter der Petentin alleinerziehend sei und eine zerrüttete Beziehung zum Kindsvater habe. Die Arbeitszeiten würden häufig mit den Kindergartenzeiten kollidieren. Die Petentin wäre eine große Stütze.

Für die Erteilung eines Visums zur Einreise in die Bundesrepublik sind grundsätzlich die deutschen Auslandsvertretungen im jeweiligen Herkunftsland zuständig. Sie entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit und unterstehen dabei den Weisungen des Auswärtigen Amtes in Berlin. Damit ergibt

sich hinsichtlich der Ablehnung des Visums die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags. Der Petentin steht es frei, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Eine Landeszuständigkeit besteht lediglich insofern, als die deutsche Auslandsvertretung für die Ausstellung des Visums an die Petentin die Zustimmung der zuständigen inländischen unteren Ausländerbehörde benötigt. An diese ist sie jedoch bei ihrer Entscheidung nicht gebunden.

Die Entscheidung über ihre Zustimmung zur Ausstellung des Visums an die Petentin trifft die inländische untere Ausländerbehörde auf der Grundlage von § 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz. Danach kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Härtefallbegründend sind solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen. Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus individuellen Besonderheiten des Einzelfalles ergeben (z. B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not).

Die Besonderheiten des Einzelfalles und die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssen nach Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, sowie des Schutzgebots des Artikel 6 Grundgesetz, die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvermeidbar ist.

Mit Blick auf das Kind der Petitionsverfasserin liegen derartige Umstände nicht vor. Die Petentin mag die Petitionsverfasserin sicherlich in der Betreuung ihres Kindes unterstützen können. Ein nachhaltiges Angewiesensein des Kindes auf die Betreuung durch die Petentin im geforderten Sinn liegt jedoch offensichtlich nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

## 7. Petition 17/1640 betr. Beschwerde über das Landratsamt, Auskunftersuchen

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten machen geltend, dass sie durch das Landratsamt zu Fragestellungen betreffend

1. einen als Biotop geschützten Weiher,
2. die Rodung einer Streuobstwiese,
3. die Rodung eines geschützten Heckenbiotops,

in H. keine Auskünfte erhalten würden. Sie bitten den Petitionsausschuss um Klärung.

II. Sachverhalt

Zu 1. – Biotop

Die Petenten berichten, dass sie das Landratsamt zwischen Februar und April 2021 auf die Einleitung von Fäkalien in das Biotop „B.“ (Weiher) aufmerksam gemacht hätten. Ein Verband hatte hierzu auch eine Strafanzeige eingereicht. Vom Landratsamt sei daraufhin entdeckt worden, dass über einen Bypass Mischwasser in den Weiher eingeleitet worden sei, worauf der Bypass mit einer Platte verschlossen wurde. Das Landratsamt habe dargestellt, die Verschmutzung sei auf Regenereignisse zurückzuführen, was jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Dies würde man daran sehen, dass – wie von den Petenten dokumentiert – bei längerer Trockenheit die Fäkalien unverdünnt einfließen sowie am massiven Abwasserpilz im Zufluss des Biotops über einen sehr langen Zeitraum.

Das Landratsamt habe dies – so die Petenten – im Rahmen der Strafanzeige eines Verbandes gegenüber der Staatsanwaltschaft verschwiegen und die Einleitung als kurzfristiges Problem dargestellt.

Die Petenten erkundigten sich, aus welchen Gründen der Bypass und das Einleiten von Mischwasser in das Biotop vom Landratsamt über Jahre hinweg toleriert worden seien. Zusätzlich wurde nachgefragt, weshalb die Reste des Mischwassers im Weiher nicht beseitigt werden müssten und weshalb die Stadt H. keine Wiederherstellungspflicht habe.

Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt hat mitgeteilt, dass sich eine Petentin im November 2020 an das Landratsamt gewandt habe. Diese habe angegeben, dass Abwasser aus einem Ortsteil von H. in einen Graben eingeleitet würde, der in den Weiher münde. Daraufhin habe sich das Landratsamt noch am selben Tag an die Stadt H. als Kanalnetzbetreiberin und Gewässerinhaberin gewandt und um Prüfung der Angelegenheit nachgesucht. Insbesondere sollte ein bestimmter Schacht der kommunalen Mischwasserkanalisation geprüft werden, welcher in den Kanallageplänen als „Notüberlauf“ angegeben war. Gleichzeitig wurde die Stadt um Prüfung des verrohrten Gewässerteils auf Fehleinleitungen gebeten.

Die von den Petenten verwendete Bezeichnung „Bypass“ für den Notüberlauf ist in diesem Zusammenhang irreführend. Die Bezeichnung unterstellt eine dauerhafte Umleitung von Abwasser, was jedoch nicht der Fall ist. Vielmehr floss das Schmutzwasser aus der Schmutzwasserkalkulation bei Trockenwetter an dieser Stelle vollständig über den Mischwasserkanal ab.

Ein von der Stadt H. mit den entsprechenden Prüfungen beauftragtes Ingenieurbüro kam zum Ergebnis, dass der Schmutzwasserkanal damals unfachmännisch eingebaut wurde. Dadurch sei es – auch im Bereich des genannten Notüberlaufes – zu Ablagerungen gekommen. Diese wurden dann aufgrund der ungünstigen Geometrie bei Regenereignissen in das verrohrte Gewässer gespült, welches zum Weiher führt. Das Landratsamt hat die Stadt H. daraufhin aufgefordert, den ursprünglich als Übergangslösung angelegten Notüberlauf umgehend zu verschließen. Dies ist durch die Stadt erfolgt, wie der Bürgermeister dem Landratsamt anhand einer Fotodokumentation mit Mail vom 15. Dezember 2020 bestätigte.

Durch eine Kamerabefahrung des verrohrten Gewässers wurden mehrere unzulässige Abwassereinleitungen (u. a. Silageabwasser) identifiziert und anschließend abgestellt. Mit Schreiben vom 4. Juni 2022 wurde dies einem der Petenten mitgeteilt. Bei den von den Petenten nach dem 15. Dezember 2020 gemeldeten Mischwassereinleitungen kann es sich um diese weiteren Abwassereinleitungen oder um sonstige Einträge aus der Regenwasserkanalisation gehandelt haben. Die von den Petenten in einer der Umweltmeldungen erwähnten Tenside im Gewässer ließen sich mit der Entsorgung von Waschwasser über einen Straßeneinlauf erklären. Es wurde – auch an anderer Stelle – wiederholt beobachtet, dass Straßeneinläufe in Gebieten mit Trennkanalisation für die private Abwasserentsorgung (Waschwasser, Farbe, Autowäsche) genutzt werden. Über diesen Sachstand hatte das Landratsamt auch die weitere Petentin mehrfach informiert, unter anderem am 8. Januar 2021.

In derselben Angelegenheit wandten sich zwei der Petenten in der Folgezeit mehrmals in voneinander unabhängigen Mails an die Umweltmeldestelle Baden-Württemberg und an weitere Behörden wie das Landratsamt. Unter Beifügung von Fotos wurde geltend gemacht, dass Fäkalien weiterhin in den Weiher eingeleitet würden und das Landratsamt nichts dagegen unternehmen würde.

Mit einer Mail vom 10. Februar 2021 wandte sich eine Petentin im Wege einer Umweltmeldung an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Hier gab sie an, dass die Stadt H. seit Jahren Abwasser über einen Graben in geschützte Biotope leite. Die illegale Einleitung werde von der Stadt- und Kreisverwaltung toleriert. Das Umweltministerium forderte zur Beurteilung der Hinweise der Petentin Stellungnahmen des Landratsamts und des Regierungspräsidiums an.

Im Antwortschreiben vom 30. März 2021 stellte das Ministerium die bereits veranlassten Maßnahmen der Gemeinde H. und des Landratsamts dar. Auf noch laufende Untersuchungen zur Ermittlung weiterer Verursacher wurde hingewiesen. Sobald diese abgeschlossen seien und eine abschließende Bewertung vorliege, werde das Landratsamt auf die Verursacher zugehen und veranlassen, dass auch diese Fehleinleitungen in den Regenwasserkanal geschlossen werden können. Ob sich aus den dann festgestellten Fehleinleitungen Handlungsbedarf für den Weiher ergebe, wird vom

Landratsamt ebenfalls geprüft. Aktuell sei aber nicht von einer Biotopzerstörung auszugehen.

Auch wurde der Petentin erläutert, dass es langfristig aus fischereiwirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein könnte, den Weiher zu sommern oder zu wintern, um eine weitere Verlandung des Gewässers zu verhindern. Dabei müssten selbstverständlich die Naturschutzbelange und insbesondere der Biberlebensraum und die Funktion des Weihers als Brutgebiet im Blick behalten werden. Da diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung besteht, schlug das Ministerium der Petentin vor, zu diesem Thema nochmals auf die Stadt zuzugehen.

Auch wurde die Petentin ergänzend darauf hingewiesen, dass die Feststellung von Defiziten und deren Ursachen sowie Auswirkungen, weiterhin die Beseitigung der unzulässigen Einleitungen in komplexen und umfangreichen Kanalsystemen von Gemeinden eine gewisse Zeit beansprucht.

Im vorliegenden Fall konnten aufgrund der Umweltmeldung der Petenten die 1986 vorübergehend als provisorischer Auslauf genehmigte und heute nicht mehr benötigte Mischwasserentlastung sowie weitere unzulässige Einleitungen beendet werden. Hierüber wurden die Petenten mehrfach unter Nennung der durchgeführten Maßnahmen informiert. An welcher Stelle das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Missstände dokumentiert haben soll, ohne tätig zu werden, kann nicht nachvollzogen werden.

Am 5. April 2021 wandten sich zwei der Petenten erneut mit einem Schreiben an das Umweltministerium, konkretisierten das Vorbringen und brachten ihre Kritik am bisherigen Umgang der beteiligten Stellen mit dem Anliegen zum Ausdruck.

Im Antwortschreiben des Ministeriums vom 26. April 2021 wurde der aktuelle Sachstand mitgeteilt. Es wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass zu dieser Zeit noch weitere Untersuchungen liefen und die Wirksamkeit der von den Behörden bereits ergriffenen Maßnahmen überprüft werde. Die ergriffenen Maßnahmen wurden als zielführend bewertet. Es wurde weiterhin mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium gebeten wurde, den weiteren Prozess zu begleiten.

Mit Mail vom 1. Juli 2022 wandte sich eine Petentin erneut mit pauschalen Vorwürfen an das Landratsamt und listete ihre Forderungen auf. Dieses Schreiben wurde vom Landratsamt am 19. Juli 2022 beantwortet.

Weitere Forderungen der Petentin gingen beim Landratsamt mit Mail vom 22. Juli 2022 ein. In der Fragestunde des Kreistages am 7. November 2022 übergab eine Petentin schließlich ein Schreiben, in dem ähnliche Forderungen und Fragen enthalten waren wie im Rahmen der Petition ausgeführt. Mit Schreiben vom 21. November 2022 wurde dieses Schreiben der Petentin beantwortet und damit erneut die Bewertung des Sachverhaltes zum Weiher mitgeteilt.

Der Stadt H. wurde vom Landratsamt vorgeschlagen, eine Sanierung des Weihers mittels vorübergehenden

Ablassens zwecks Verringerung der Nährstoffbelastung in Betracht zu ziehen. Der Gemeinderat der Stadt hat im Sommer 2022 eine weitere Untersuchung des Gewässerzustandes abgelehnt. Das Regierungspräsidium hält wie das Landratsamt ebenfalls eine weitere Untersuchung des Gewässerzustandes sowie daraus abgeleitet eine eventuelle Erhebung des Sanierungsbedarfs für wünschenswert.

Am Montag, dem 13. November 2023 fand in der Stadt H. hierzu ein Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses unter Vorsitz des Berichterstatters statt. Bei der Veranstaltung waren die Petenten und weitere Einwohner der Gemeinde sowie Vertreter des Ministeriums, des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt H. anwesend.

Die Petenten trugen ihre Anliegen vor. Die Behördenvertreter nahmen hierzu Stellung. Vom Bürgermeister wurde vorgebracht, dass aufgrund der Einleitung eine Verschlammung eingetreten sei. Eine Verlandung des Weihers könne nur unter enormen Kosten verhindert werden. Der Gemeinderat habe dies aufgrund der Kostenbelastung abgelehnt. Dies wurde auch damit begründet, dass weitere Biotop höherer Grades mit enormen Aufwendungen zu schützen sind. Auch wurde die Eutrophierung des Weihers durch Einflüsse der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen begründet.

#### Zu 2. – Rodung einer Streuobstwiese

Die Petenten berichten, dass sie eine Umweltmeldung wegen der Rodung einer Streuobstwiese eingereicht hätten. Ihnen wurde vom Umweltministerium mitgeteilt, dass in dieser Sache ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Die Petenten erkundigen sich nach dem Ausgang des Verfahrens und der Bußgeldhöhe. Ergänzend hierzu erkundigen sich die Petenten auf der Grundlage des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) nach den Kaufpreisen, die die Stadt H. in Grundstücke für zwei Baugebiete investiert hat, sowie den weiteren Kosten.

Am 29. Januar 2022 zeigte eine Petentin unter Beifügung eines Luftbildes mit Markierung einer Fläche an, dass am Vormittag desselben Tages in H. eine Streuobstwiese von etwa 2 000 qm zum Großteil zerstört worden sei. Es stellte sich dann heraus, dass auf der genannten Fläche tatsächlich ein geschützter Streuobstbestand auf einer Fläche von 1 830 qm (sieben gefällte Obstbäume von zwölf Bäumen) ohne Genehmigung gerodet worden war.

Da die Beseitigung der Streuobstwiese einen Verstoß gegen das Naturschutzgesetz darstellt, leitete das Landratsamt die erforderlichen Schritte ein. Für die Beseitigung der Streuobstwiese ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. In einem aufwändigen Verfahren wurden Gespräche mit dem Verantwortlichen geführt sowie Ortstermine unter Heranziehung des Naturschutzbeauftragten durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde prüft derzeit noch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

Zum Auskunftersuchen in dieser Sache wird darauf verwiesen, dass die Petentin die gestellten Fragen in

der Fragestunde des Kreistages am 7. November 2022 an die Landkreisverwaltung übergeben hat. Das Landratsamt hat der Petentin mit Schreiben vom 21. November 2022 eine Beantwortung der Fragen angekündigt. Aufgrund der eingereichten Petition wurde der Versand der angekündigten Auskünfte bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Das in dieser Sache eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren ist inzwischen rechtskräftig beendet.

Die Prüfung des Auskunftersuchens zum Ordnungswidrigkeitenverfahren durch das Landratsamt hat sich erledigt, da die Petentin dem Landratsamt mit Mail vom 5. Januar 2023 mitgeteilt hat, dass der Auskunftsantrag zum Ordnungswidrigkeitenverfahren zurückgezogen wird.

Zum Kaufpreis einschließlich der Kosten, die die Stadt H. nach Aussage der Petenten für den Erwerb von Flächen für Baugebiete bezahlt hat, liegen dem Landratsamt keine Informationen vor. Die Verpflichtungen für das Landratsamt aus dem LIFG beschränken sich auf die der Behörde bereits vorliegenden Informationen. Der Petentin wird empfohlen, sich hierzu an die Verwaltung der Stadt H. zu wenden.

#### Zu 3. – Rodung eines Heckenbiotops

Die Petenten berichten, dass sie die vollständige Rodung eines Heckenbiotops an die Umweltmeldestelle gemeldet hätten. Trotz mehrmaliger Nachfragen hätten sie hierzu bislang keine Antwort erhalten.

Mit Mail vom 7. Juni 2022 reichte eine Petentin beim Umweltministerium eine Umweltmeldung ein. Sie teilte unter Beifügung von Fotos mit, dass in der Stadt H. ein geschütztes Heckenbiotop entfernt worden sei. Sämtliche Hecken neben dem Feldweg seien samt Wurzeln ausgegraben, gehäckselt und weggebracht worden. Auf der gerodeten Fläche sei teilweise Weizen angesät worden.

Die untere Naturschutzbehörde hat das Grundstück wenige Tage nach Erhalt der Umweltmeldung aufgesucht. Der durch die Petentin mitgeteilte Sachverhalt bestätigte sich. Die geschützten Hecken und auch weitere Gehölze wurden nicht im Rahmen einer Heckenpflege fachgerecht auf den Stock gesetzt (ca. 20 cm über Bodenniveau), sondern gerodet und damit im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zerstört. Im Verfahren stellte sich heraus, dass eine Rodung der Gehölze durch die Stadt H. nicht beabsichtigt war. Die Hecke sollte über eine lockere Entnahme von Pflanzen fachgerecht gepflegt werden. Die Hecke wurde dann aber vom Auftragnehmer vollständig gerodet.

Dieser durch die Gehölzbeseitigung entstandene Eingriff soll durch die Wiederherstellung des Biotops bereinigt werden. Für den erforderlichen Ausgleich wurden bei einem gemeinsamen Ortstermin des Naturschutzamtes mit der Stadt H. am 25. Oktober 2022 Ersatzpflanzungen sowie das dazugehörige Pflanzschema vereinbart. Ebenso wurde festgelegt, welche standortgerechten Arten an Gehölzen für den Aus-

gleich verwendet werden. Diese Vereinbarungen wurden schriftlich dokumentiert und durch den Biotopbeauftragten im Namen der Stadt am 21. November 2022 unterzeichnet. Die Maßnahme wurde am 15. November 2022 ausgeführt, wobei 150 Pflanzen auf einer Fläche von 500 qm eingebracht und abgepflockt wurden.

Im Frühling 2023 wird sich die untere Naturschutzbehörde vor Ort ein Bild vom Aufwuchs der Neupflanzungen und dem Zustand des Biotops machen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Kompensation für den Eingriff dann erbracht sein wird und der Vorgang zügig abgeschlossen werden kann.

Zum Auskunftersuchen in dieser Sache wird darauf verwiesen, dass die Petentin die gestellten Fragen ebenfalls in der Fragestunde des Kreistages am 7. November 2022 an die Landkreisverwaltung übergeben hat. Auch hierzu hat das Landratsamt mit Schreiben vom 21. November 2022 eine Beantwortung der Fragen angekündigt. Aufgrund der eingereichten Petition wurde der Versand der angekündigten Auskünfte bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### Zu 1. – Biotop

Die zuständige untere Wasserbehörde des Landratsamts hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den unbeabsichtigten Übertritt von Mischwasser bzw. Silageabwasser in den Weiher zu unterbinden und diese Maßnahmen mit großem Einsatz vorangetrieben. Die abwasserseitigen Maßnahmen wurden erfolgreich abgeschlossen und sind voraussichtlich hinreichend, um eine künftige Beeinträchtigung des Gewässers auf diesem Wege auszuschließen. Es ist nicht erkennbar, dass die mitgeteilten Missstände über Jahre toleriert wurden.

Das zuständige Regierungspräsidium sieht eine Untersuchung des Gewässers sowie daraus abgeleitet eine Erhebung eines Sanierungsbedarfs als sinnvoll an.

Bei diesem Biotop handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Der Weiher ist als Lebensraum für den Biber und mehrere Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch von besonderem Interesse. Im Hinblick auf die genannten Arten wurde das stationäre Amphibienleitsystem mit Querungshilfen neu konzipiert und optimiert.

Da die Abwassereinleitung durch die genannten Maßnahmen am Notüberlauf in der Zwischenzeit beseitigt worden war, bestand aus Natur- und Artenschutzgründen zu diesem Zeitpunkt kein weiterer dringender Handlungsbedarf. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Biotopzerstörung lag in diesem Fall aus

Sicht der Naturschutzbehörde nicht vor. Durch die dortige Biberansiedlung war und ist die naturnahe, struktur- und artenreiche Entwicklung des Stillgewässers sichergestellt. Damit beseitigt seitens der unteren Natur- und Wasserbehörde auf Basis des § 30 BNatSchG keine Möglichkeit zur Anordnung weiterer Maßnahmen gegenüber der Stadt H., auf die die Petenten mit dem Hinweis auf eine eventuelle Wiederherstellungspflicht abzielen wollen.

Zum Auskunftersuchen in dieser Sache wird auf die genannten Schreiben verwiesen, in denen wiederholt Auskunft über den Sachstand und die Bewertung des Sachverhaltes gegeben wurde. Es ist nicht erkennbar, dass den Petenten Informationen vorenthalten wurden.

Zum Vorwurf, gegenüber der Staatsanwaltschaft seien falsche Angaben gemacht worden, wird darauf verwiesen, dass der Staatsanwaltschaft laut Ihrem Schreiben vom 5. März 2021 die Probleme in der Kanalisation bekannt waren.

#### Zu 2. – Rodung einer Streuobstwiese

Gemäß § 33a Absatz 3 Satz 1 NatSchG (i. V. m. § 3 Absatz 2 BNatSchG) sind Umwandlungen von Streuobstbeständen auszugleichen. Nach § 33a Absatz 3 Satz 2 NatSchG erfolgt der Ausgleich vorrangig durch eine Neuanpflanzung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Prüfung der Entscheidung über den Ausgleich liegt dabei im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde, wobei dieser ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zukommt.

Als Ausgleich kommt die Neubepflanzung der ehemaligen Streuobstwiese am alten Standort sowie auf anderen geeigneten Flächen in Betracht. Auch ein Ausgleich der gerodeten Streuobstwiese durch den Erwerb von Ökopunkten ist möglich, wenn es sich z. B. um eine Ökokontomaßnahme handelt, die der Erweiterung bzw. Herstellung einer Streuobstwiese zugrunde liegt. Alternative Ausgleichsmaßnahmen sind nachrangig. Bei Neupflanzungen ist zu beachten, dass hierbei wesentlich mehr Bäume gepflanzt werden müssen, als gefällt wurden. Die jungen Bäume können die ursprüngliche Funktion erst nach Jahrzehnten wieder erfüllen.

Entsprechende Prüfungen zu Ausgleichsmaßnahmen laufen gegenwärtig in Abstimmung mit den Ausgleichspflichtigen bei der unteren Naturschutzbehörde.

#### Zu 3. – Rodung eines Heckenbiotops

Bei der Hecke handelt es sich um ein Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG. Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wiederherstellung des Biotops wurde vom Landratsamt durch die am 21. November 2022 geschlossene Vereinbarung auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 i. V. m. § 30 BNatSchG sichergestellt.

#### IV. Ergebnis

Zusammenfassend kann die Angabe der Petenten, das Landratsamt habe in allen drei Angelegenheiten keine Auskünfte erteilt, nicht bestätigt werden. Aufgrund der Sichtung der Sachverhalte kann festgestellt werden, dass Auskünfte und damit verbundene Klärungen mit mehreren Schreiben erteilt wurden. Die angekündigten Auskünfte – insbesondere im Fall Ziffer 2 und 3 – wurden (wie angegeben) bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt.

Im Rahmen des Ortstermins am 13. November 2023 wurden die Petenten sowie die anwesenden Einwohner von den Behördenvertretern umfassend mündlich informiert.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beabsichtigt, nach Abschluss des Petitionsverfahrens das Landratsamt anzuschreiben und darum zu bitten, dass den Petenten der Sachstand zu den Vorgängen Streuobstwiese und Heckenbiotop mitgeteilt wird. Das Ministerium wird weiterhin das Landratsamt darum bitten, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen und dieser vorzuschlagen, eine Untersuchung des Gewässers durchzuführen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der erfolgten mündlichen Informationen, der in Aussicht gestellten Auskunftserteilung und der Zusage, dass das Landratsamt darum gebeten wird, sich mit der Stadt wegen einer Gewässeruntersuchung in Verbindung zu setzen, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

#### **8. Petition 17/1448 betr. Personenstandswesen, Steuersache u. a.**

Die Petenten tragen vor, dass sie seit Anfang 2019 um eine Änderung des Eintrags zum Familienstand kämpfen würden. Im Jahr 2019 standen die Petenten zu diesem Zweck mit unterschiedlichen Landes- und Bundesbehörden in Kontakt. Mit der Petition wollen die Petenten die Änderung des Eintrags zum Familienstand im Melderegister in „verheiratet“ bewirken. Zudem streben sie nach eigenen Angaben eine Erstattung von entgangenen Steuern wegen in diesem Zusammenhang stehender „fehlerhafter Behördenfeststellung“ an.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Die Petenten zogen Ende 2015 aus Afghanistan zu. Die Anmeldung in X erfolgte am 8. Dezember 2015 rückwirkend zum 12. November 2015. Die Petenten waren bis zum 23. Dezember 2015 in X gemeldet. Anschließend erfolgte der Umzug nach und die An-

meldung in der Stadt Y. Dort sind die Petenten noch immer wohnhaft.

Durch Anweisung der Aufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums waren Personen 2015 melderechtlich zu erfassen, obgleich der Zeitraum der Meldung nur wenige Wochen umfasste. Die Rückmeldungen der Aufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums erfolgte zum damaligen Zeitpunkt in Listenform per E-Mail. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Petenten mit den Vornamen R. und A. geführt. Nach Angabe des Standesamts X wurden grundsätzlich keine Ehen ohne Vorlage von Dokumenten anerkannt. Insoweit erfolgten alle Anmeldungen von Personen aus dem Ausland ausschließlich mit dem Hinweis „Familienstand nicht bekannt“. Diese Praxis verfolgt zwischenzeitlich auch die Aufnahmeeinrichtung des Regierungspräsidiums in elektronischer Form bei der Verteilung heute.

Im August 2016 stellten die Petenten einen Asylantrag. Dort gaben sie als Familienstand „verheiratet“ und als Vornamen R. und J. an. Die eigenen Angaben der Petenten über den Familienstatus wurden in der Folge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Ausländerbehörde (ungeprüft) übernommen. Der entsprechende Asylbescheid mit Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erging im Oktober 2016.

Ende 2018 beabsichtigten die Petenten dann die Ummeldung in die Steuerklasse III. Zu diesem Zweck traten die Petenten im Dezember 2018 sowohl mit der Stadt Y als auch mit der Stadt X in Kontakt, um eine Änderung der Eintragung zum Familienstand im Melderegister zu erreichen. Es wurde auf eine Mitteilung der Ausländerbehörde des Landratsamtes (20. Dezember 2018) Bezug genommen, wonach die Petenten dort als „verheiratet“ geführt seien.

Gegenüber der Stadtverwaltung in X erklärten die Petenten u. a., dass auch in ähnlichen Fällen ohne Heiratskunde bei Familien aus Afghanistan der Status „verheiratet“ gewährt worden sei. Zudem wäre die Familie auch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als verheiratet registriert und die Ausländerbehörde würde die Familie ebenfalls als verheiratet führen. Im Januar 2019 (Nachrichten vom 14. und 17. Januar 2019) entgegnete die Stadt X, dass rein religiöse Eheschließungen vor einem Imam in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und der Status „verheiratet“ dadurch nicht erreicht werden könne. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Petenten zwar in X gemeldet gewesen wären, jedoch die Ausländerbehörde in dieser Angelegenheit nie zuständig gewesen sei. Die Prüfung der Eheschließung auf ihre Wirksamkeit hin habe zu keiner Zeit dem Ausländeramt der Stadt X obliegen, da die im Meldewesen hinterlegten Daten so von der Erstaufnahmeeinrichtung übermittelt worden seien.

Am 24. Mai 2019 stellten die Petenten einen Antrag auf Änderung des Familienstandes im Melderegister der Stadt Y beim Innenministerium Baden-Württemberg. Mit Schreiben vom 7. August 2019 teilte das Innenministerium mit, dass die Eintragung des Familienstandes in das Melderegister zur Folge habe, dass

der Familienstand auch an andere Register/Datenempfänger übermittelt werde. Somit erfolge der Eintrag „NB“ für nicht bekannt, wenn der Familienstand nicht nachgewiesen werde. Nur auf diese Weise könne gewährleistet werden, dass keine falschen Meldungen an andere Register/Datenempfänger übermittelt werden. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass kein Dokument vorgelegt worden sei, aus dem sich ergebe, dass die Petenten verheiratet seien. Folglich sei im Melderegister bei den Petenten im Datenfeld „Familienstand“ der Eintrag „NB“ für nicht bekannt eingetragen worden.

Insgesamt standen die Petenten 2019 über ihren Vertreter in teilweise regelmäßigem Austausch bzw. Kontakt zu unterschiedlichen Behörden. Unter anderem der Stadt Y, der Stadt X, dem Regierungspräsidium und dem Innenministerium. Im Kern ging es unter anderem um die Anerkennung des Familienstatus der Petenten. Unterlagen, aus denen hervorgegangen wäre, dass die Petenten verheiratet gewesen wären, konnten für eine weitere Überprüfung bis Anfang August 2019 aber nicht vorgelegt werden.

Schließlich sprachen die Petenten am 2. August 2019 erneut bei der Stadt Y vor und wollten die Echtheit einer vom afghanischen Generalkonsulat ausgestellten „Heiratsbescheinigung“ vom 29. Juli 2019 bestätigen lassen. Auf dieser Grundlage sollte dann eine Änderung zum Familienstatus im Melderegister erfolgen. Die Standesbeamtin stellte den Petenten u. a. Fragen zur Heiratszeremonie, Zeugen und zur Eheschließung in Form eines Ehevertrags. Hierzu konnten die Petenten keine Angaben machen. Auch konnten keine Dokumente zum Nachweis der Identität der Petenten vorgelegt werden. Eine weitere Überprüfung unterblieb in der Folge.

Am 5. August 2019 wurde erneut ein Antrag auf Änderung der Eintragung zum Familienstand, dieses Mal beim Bundesinnenministerium, gestellt und von diesem an das Innenministerium Baden-Württemberg zuständigkeithalber weitergeleitet. Von dort wurde die Anfrage dem Regierungspräsidium zur Entscheidung übersandt. Dem Antrag waren die Aufenthaltstitel (Aufenthaltserteilung) sowie die „Heiratsbescheinigung“ des afghanischen Generalkonsulats in Bonn vom 29. Juli 2019 beigelegt.

Anfang September 2019 erhielten die Petenten vom Regierungspräsidium die Mitteilung, dass die Ablehnung des Ansinnens der Petenten durch die Stadt Y, das Melderegister hinsichtlich des Familienstands der Petenten in „verheiratet“ zu ändern, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Es wurde zudem festgestellt, dass kein gültiger Pass für den Nachweis der Identität der Petenten vorgelegt worden sei. Daher habe das Standesamt keine abschließende personenstandsrechtliche Einschätzung zum vorliegenden Sachverhalt abgeben können. Das Standesamt habe eine weitere Prüfung des Sachverhalts angeboten, wenn gesicherte Nachweise der Identität bzw. die Übersetzungen weiterer Urkunden vorgelegt würden.

Beim Standesamt sprachen die Petenten am 17. August 2022 erneut vor. In diesem Zusammenhang wurden erstmals Reisepässe und abermals die „Heirats-

bescheinigung“ vom 29. Juli 2019 vorgelegt. Nach Angaben der Petenten sei diese Heiratsbescheinigung auf Grundlage der eigenen Angaben vom afghanischen Konsulat erstellt worden. Im Rahmen der Vorsprache hat das Standesamt den Petenten mitgeteilt, dass laut der gesetzlichen Vorgaben eine bestimmte Anzahl an Zeugen, die aus eigenem Wissen die Eheschließung bestätigen können, hätten anwesend sein müssen. Nach Angaben des anwesenden Vertreters der Petenten sei nur er mit den Petenten beim afghanischen Konsulat gewesen. Ebenso konnten die Petenten (noch immer) keine Angaben gegenüber dem Standesamt zu ihrer Eheschließung in Afghanistan machen. Eine im Rahmen des Termins vorgelegte „Tazkira“ des Petenten wies eine Ehe mit einer anderen Frau aus. Diese sei nach eigenen Angaben verstorben. Ein Nachweis hierzu konnte nicht erbracht werden.

Am 21. August 2022 wurde Petition eingelegt. Mit dieser begehren die Petenten die Zurücksetzung des Status beim Bürgerbüro der Stadt Y auf „verheiratet“ sowie eine Erstattung von entgangenen Steuern wegen fehlerhafter Behördenfeststellung. Unter anderem geben die Petenten an, dass sie seit 2019 um den Familienstatus „verheiratet“ kämpfen würden. Dieser sei auf unerfindlichen Gründen von der Stadt Y abgeändert worden. Selbst das Landratsamt führe die Familie als verheiratet. Dieser Status sei ihnen zudem bei der Einreise nach Deutschland 2015 gewährt und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestätigt worden. Als negative Auswirkung habe sich nun herausgestellt, dass seit der letzten Einkommenssteuer nun 2 000 Euro Steuern zu zahlen seien.

Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, zu denen u. a. die Steuerklasse gehört, sind die von den Meldebehörden mitgeteilten Daten bindend, § 39 Absatz 1 Satz 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Ändert sich der Familienstand eines Arbeitnehmers – z. B. durch Eheschließung, Scheidung oder Tod des Ehegatten – übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) die melderechtlichen Änderungen des Familienstands automatisch an die Finanzverwaltung. Im Fall der Eheschließung teilen die zuständigen Meldebehörden der Finanzverwaltung diesen „neuen“ Familienstand mit. In der Folge kann beim zuständigen Finanzamt der Wechsel der Steuerklasse beantragt werden. Voraussetzung für den Wechsel der Steuerklasse ist also, dass die zuständige Meldebehörde eine Änderung der Eintragung zum Familienstand vorgenommen und daran anschließend eine entsprechende Datenübermittlung an die Finanzverwaltung (automatisiert) durchgeführt hat.

Gemäß § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) haben die Meldebehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 BMG speichern die Meldebehörden gemäß § 3 Absatz 1 BMG Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 14 gehört zu diesen Daten der Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat.

Die Petenten begehren unter anderem eine Änderung dieser Eintragung zum Familienstand im Melderegister.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Satz 1 BMG hat die betroffene Person einen Anspruch auf Berichtigung oder Vervollständigung, sofern das Melderegister unrichtig oder unvollständig ist. Unrichtig sind die Daten jedenfalls dann, wenn die Information, welche die einzelnen Angaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse der betroffenen Person vermittelt, nicht mit der Realität übereinstimmt. Unrichtigkeit ist dementsprechend gegeben, wenn der Familienstand mit „ledig“ angegeben ist, obwohl die betroffenen Personen verheiratet sind. Hierzu muss von den betroffenen Personen grundsätzlich substantiiert dargelegt werden, dass die Daten unrichtig sind.

Eine im Ausland erfolgte Eheschließung kann für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung die materiell-rechtlichen Eheschließungsvoraussetzungen gemäß Artikel 13 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für beide Partner nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlagen und wenn das Recht am Ort der Eheschließung oder das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der Form der Eheschließung (Artikel 11 EGBGB) gewahrt wurde.

Die Petenten konnten zu der behaupteten Eheschließung in Afghanistan im Rahmen ihrer Vorsprachen bei der Stadt Y keine Angaben machen – weder ob es sich um eine registrierte Ehe entsprechend dem afghanischem Zivilgesetzbuch handelte, noch ob es eine religiöse Form der Eheschließung war. Ein Ehevertrag oder eine Eheurkunde konnte nicht vorgelegt werden.

Ende Juli 2019 erhielten die Petenten vom Generalkonsulat in Bonn eine Heiratsbescheinigung ausgestellt. Eine solche Bestätigung der Eheschließung wird afghanischen Bürgern ausgestellt, die (traditionell/religiös) verheiratet sind, aber keine offizielle Heiratsurkunde besitzen. Die verfahrenstechnische Voraussetzung für die Bestätigung der Eheschließung vor der afghanischen Auslandsvertretung ist unter anderem, dass fünf erwachsene Zeugen bezeugen und bestätigen müssen, dass das Band der Ehe zwischen Ehefrau und Ehemann besteht (Verbalnote der afghanischen Botschaft Berlin vom 10. Januar 2022). Nach Angaben des Vertreters der Petenten sei nur er selbst mit den Petenten beim afghanischen Konsulat gewesen. So wurde die Bescheinigung zwar ausgestellt, allerdings nicht unter Einhaltung der landesrechtlichen afghanischen Vorgaben.

Den Petenten ist es demnach nicht gelungen, substantiiert dazulegen oder nachzuweisen, dass die zuvor genannten Eheschließungsvoraussetzungen gewahrt und das Heimatrecht beider Ehegatten hinsichtlich der

Form der Eheschließung eingehalten wurde. Auch die landesrechtlichen Vorgaben zur Erteilung einer Heiratsbescheinigung wurden nicht eingehalten.

Insoweit ist die Entscheidung der Stadt Y, den Eintrag zum Familienstand nicht in „verheiratet“ zu ändern, nicht zu beanstanden.

Zu der Frage, ob eine erneute Eheschließung der Petenten in Deutschland möglich ist, wird Folgendes ausgeführt:

Grundsätzlich darf nach § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht.

Das Verbot der Doppelehe steht – wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut („einer dritten Person“) ergibt – einer Wiederholung der Eheschließung mit demselben Partner nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen oder wenn sie mit Sicherheit wissen, dass ihre frühere Ehe nicht gültig ist. Der Standesbeamte hat zu prüfen, ob ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit oder dem Fortbestand der Ehe möglich sind. Ist das nicht der Fall und erscheint das Begehren rechtsmissbräuchlich, kommt eine Wiederholung der Eheschließung nicht in Betracht. Ist die Behebung eines Aufhebungsgrundes durch Bestätigung möglich (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4), so ist eine Wiederholung der Eheschließung gleichfalls ausgeschlossen. Bei der Wiederholung sind alle Vorschriften über die Eheschließung zu beachten. Als Erklärungen des Eheschließungswillens kann die Bekundung genügen, die Ehe fortsetzen zu wollen. Die Wiederholung hat keine rückwirkende Kraft, heilt also etwaige Mängel nur für die Zukunft. Eine Eheschließung ist zudem dann möglich, wenn die Partner bereits im Ausland geheiratet haben, eine Anerkennung dieser Ehe im Inland aber ausscheidet.

Entsprechend diesen Ausführungen stellt die Wiederholung der Eheschließung einen Sonderfall dar. Es ist fraglich, ob dieser Sonderfall in der hiesigen Konstellation zum Tragen kommen kann. Auch bei einer Wiederholung der Eheschließung müssten alle Vorschriften über die Eheschließung beachtet werden.

Unter anderem muss, wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, für die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ein Ehefähigkeitszeugnis beibringen, also die Bestätigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht, § 1309 Absatz 1 BGB.

Die Petenten sind afghanische Staatsangehörige. Einige Länder, dazu gehört auch Afghanistan, stellen für ihre Staatsangehörigen kein Ehefähigkeitszeugnis aus. Für Staatsangehörige aus diesen Ländern gibt es das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB, das in Baden-Württemberg durch das zuständige Oberlandesgericht durchgeführt wird. Im Rahmen des Verfah-



rens sind die gemäß den Vorgaben des Oberlandesgerichts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierbei müssten urkundliche Nachweise über Geburt, Abstammung und Familienstand vorgelegt werden. Diese Urkunden müssen in der Regel mit Apostille oder Legalisation versehen sein. Urkunden aus Afghanistan können derzeit nicht mehr durch die zuständige deutsche Botschaft in Kabul/Afghanistan legalisiert werden. Auch eine inhaltliche Überprüfung durch die zuständige deutsche Botschaft in Afghanistan ist derzeit nicht möglich. Aus diesen Gründen sind sämtliche aus Afghanistan stammenden Personenstandsunterlagen einer Echtheitsüberprüfung zu unterziehen.

Es liegen keine Informationen darüber vor, ob die Petenten über die erforderlichen Urkunden für eine Wiederholung der Eheschließung verfügen. Sie sind bisher im melderechtlichen Verfahren vorstellig geworden und haben die Eintragung des Familienstandes als „verheiratet“ begehrt, hierfür jedoch keinen ausreichenden Nachweis vorgelegt. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Petenten, diesen Nachweis zu erbringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 9. Petition 17/2385 betr. Wohngeld

Der Petent begehrt die rechtliche Überprüfung der Entscheidungen der Wohngeldbehörde in Bezug auf die Anrechnung einer Abfindung sowie einer rückwirkend erhaltenen Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Ermittlung des wohngeldrechtlichen Einkommens.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent befindet sich seit dem 1. August 2016 im laufenden Wohngeldbezug.

Aufgrund seines Antrages auf Wohngeld (Mietzuschuss) vom 15. August 2016 wurde ihm für den Zeitraum vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2017 ein monatliches Wohngeld in Höhe von 164 Euro gewährt.

Am 26. September 2016 stellte der Petent einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 WoGG (Wohngeldgesetz), weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder durch die Geburt eines weiteren Kindes erhöht hatte. Mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 wurde für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 ein monatliches Wohngeld in Höhe von 248 Euro gewährt.

Mit formlosem Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 1 WoGG teilte der Petent der Wohngeldbehörde am 23. Februar 2017 mit, dass sein Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen zum 31. Dezember 2016 beendet wurde und die Bundesagentur für Arbeit einen möglichen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund eines Ruhenszeitraums bis

zum 4. Mai 2017 abgelehnt hatte. Daneben legte der Petent einen Aufhebungsvertrag vor, in welchem eine Abfindung in Höhe von 23 000 Euro vereinbart wurde.

Aufgrund dieser Mitteilung wurde der Anspruch des Petenten auf Wohngeld in Form des Mietzuschusses unter Berücksichtigung der zugeflossenen Abfindung in Höhe von 23 000 Euro nach den Bestimmungen des § 27 Absatz 2 WoGG geprüft und es ergingen folgende Entscheidungen in drei Teilbescheiden vom 19. Mai 2017:

Teilbescheid Nr. 1  
1.2.2017 bis 31.3.2017 623 Euro monatlich

Teilbescheid Nr. 2  
1.4.2017 bis 30.4.2017 144 Euro monatlich

Teilbescheid Nr. 3  
ab 1.5.2017 0 Euro

In der Folgezeit ergingen folgende Entscheidungen aufgrund weiterer Anträge auf Wohngeld (Mietzuschuss):

Bescheid vom 27. November 2017  
1.11.2017 bis 31.10.2018 142 Euro monatlich

Bescheid vom 17. Mai 2018  
(Erhöhungsantrag gemäß § 27 Absatz 1 WoGG)  
1.3.2018 bis 31.3.2018 305 Euro monatlich

Bescheid vom 23. Oktober 2018  
(Erhöhungsantrag gemäß § 27 Absatz 1 WoGG)  
1.7.2018 bis 31.8.2018 281 Euro monatlich  
1.9.2018 bis 28.2.2019 349 Euro monatlich

Bescheid vom 16. April 2019  
1.3.2019 bis 31.12.2019 267 Euro monatlich

Bescheid vom 8. Mai 2019  
(Erhöhungsantrag gemäß § 27 Absatz 1 WoGG)  
1.6.2019 bis 31.12.2019 391 Euro monatlich

Bescheid vom 25. September 2019  
(Änderung gemäß § 27 Absatz 2 WoGG)  
1.9.2019 bis 31.12.2019 68 Euro monatlich

Am 12. November 2019 informierte der Petent die Wohngeldbehörde über die rückwirkende Gewährung einer Rente aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (BU-Rente). Hierzu legte er ein Schreiben des Versicherungsträgers vom 28. Oktober 2019 bei, aus dem hervorging, dass rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 eine BU-Rente in Höhe von 1 452,78 Euro monatlich bewilligt wurde. Die Gesamtsumme der rückwirkenden BU-Rente ab dem 1. Juli 2016 belief sich insgesamt auf 58 263,43 Euro.

Aufgrund dieser Mitteilung und der Änderung der maßgeblichen Verhältnisse insbesondere zum Einkommen, die zur Berechnung des Wohngeldes zugrunde zu legen sind, erfolgte eine Neuberechnung der Leistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 31. Oktober 2019.

Neuentscheidungen vom 13. Mai 2020

Die Wohngeldbehörde führte daraufhin am 13. Mai 2020 in insgesamt zehn Bescheiden Neuberechnungen des

Wohngeldes nach den Bestimmungen des § 27 Absatz 2 WoGG durch.

Dabei errechnete sich nur noch für folgende Zeiträume ein monatliches Wohngeld:

1.3.2018 bis 31.3.2018	75 Euro monatlich
1.9.2018 bis 28.2.2019	86 Euro monatlich
1.3.2019 bis 31.5.2019	18 Euro monatlich

Im Ergebnis wurde eine Überzahlung von zu Unrecht geleistetem Wohngeld in Höhe von insgesamt 7 770 Euro festgestellt, die nach § 50 SGB X vom Petenten zurückgefordert wurde.

Gegen diese Neuentscheidungen legte der Petent am 10. Juni 2020 anwaltlich vertreten fristgerecht Widerspruch ein.

Widerspruchsverfahren sowie Abhilfeentscheidungen

Die bevollmächtigte Rechtsanwältin des Petenten vertrat die Auffassung, dass von Januar bis April 2017 Zahlungen an die Krankenversicherung nicht in voller Höhe sowie etwaige Steuerzahlungen im Jahr 2019 nicht berücksichtigt wurden.

Am 20. September 2021 wurde dem Widerspruch für den Zeitraum ab dem 1. April 2017 sowie für den Zeitraum ab dem 1. September 2019 abgeholfen, in dem in beiden Fällen ein Abzugsbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern nach § 16 Nummer 2 und 3 WoGG in Höhe von jeweils 10 Prozent gewährt wurde. Ein monatliches Wohngeld ergab sich auch unter die Berücksichtigung dieser Abzugsbeträge nicht. Für den Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. August 2019 konnte allerdings ein monatliches Wohngeld in Höhe von 104 Euro festgestellt werden. Eine Anspruchsgegenüberstellung der Nachzahlung in Höhe von 7 770 Euro ergab danach eine Überzahlung in Höhe von 7 458 Euro.

Gegen die Abhilfeentscheidungen vom 20. September 2021 wurde seitens der Rechtsanwältin des Petenten am 20. Oktober 2021 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Dieses Verfahren wurde allerdings mit Beschluss vom 10. Februar 2023 nach § 92 VwGO eingestellt.

Der Widerspruch gegen die Entscheidung vom 8. Dezember 2021 sowie die restlichen Entscheidungen vom 13. Mai 2020 wurden schließlich mit Schreiben vom 29. Juni 2023 vollumfänglich zurückgezogen.

Bescheid vom 3. Juli 2023

Mit Bescheid vom 3. Juli 2023 wurde dem Petenten aufgrund seines neuen Antrags für die Zeit von 1. Januar 2023 bis 31. April 2024 Wohngeld in Höhe von monatlich 481 Euro bewilligt. Die Gesamtabrechnung der Nachzahlung mit der bestehenden Überzahlung ergab eine aktuelle Überzahlung in Höhe von 4 091 Euro. Diese Überzahlung wurde vollständig mit den laufenden Wohngeldleistungen verrechnet, sodass die Rückforderung bis zum 30. April 2024 vollständig beglichen ist.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass die volle Anrechnung seiner Abfindung und seiner rückwirkend gewährten BU-Rente im Wohngeld als Einkommen zu seinen Lasten erfolgt sei und begehrt eine Begründung für diese Vorgehensweise. Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 wandte er sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

Seine Eingabe wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Landtags weitergeleitet.

Zur Beurteilung des Falles ist im Hinblick auf die in Frage stehenden Zeiträume das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 11. November 2016 zugrunde zu legen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die von der zuständigen Wohngeldbehörde getroffenen Entscheidungen überwiegend nicht zu beanstanden.

Wohngeldrechtliche Anrechnung der Abfindung

Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbstgenutzten Wohnraum geleistet. Zur Prüfung der anspruchsbegründenden Leistungsvoraussetzungen sind gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 WoGG bei der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Wohngeld grundsätzlich die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind, zugrunde zu legen. Hierzu zählt auch die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 15 Absatz 1 WoGG.

Der Verfahrensschritt zur Ermittlung eines Wohngeldanspruchs (Miet- oder Lastenzuschuss) unterliegt einer wohngeldrechtlichen Prognoseentscheidung entsprechend der Zielsetzung des Wohngeldgesetzes, nämlich der künftigen wirtschaftlichen Sicherung des Wohnraums (§ 1 Absatz 1 WoGG) und damit um die Erfassung zukünftiger Umstände (ex ante). Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen maßgeblich, welches im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu zählen zu erwartende Einkünfte und Einnahmen, die aufgrund der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich prognostiziert werden können.

Treten nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum ein, so sind diese grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG). Abweichend hiervon sind allerdings Änderungen im Sinne von § 27 Absatz 1 und 2 WoGG, wozu auch Verringerungen oder Erhöhungen des zugrunde zu legenden Einkommens gehören, zu berücksichtigen. Danach sind für die nach § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 WoGG zu treffende Prognoseentscheidung im Ergebnis nicht nur die bei der Antragstellung bekannten Verhältnisse, sondern auch diejenigen Erkenntnisse bzw. Prognosefakten zugrunde zu legen, die der Behörde innerhalb des sogenannten Prognoseermittlungszeitraums – d. h. zwischen dem Antrag auf Bewilligung von Wohngeld und dem Erlass des Bewilligungsbescheids – bekannt werden.

Die nichtselbstständige Tätigkeit des Petenten wurde zum 31. Dezember 2016 beendet. Im Rahmen des

Aufhebungsvertrages wurde ihm eine Abfindung in Höhe von 23 000 Euro zugesprochen.

Nach § 27 Absatz 1 WoGG (a. F.) ist Wohngeld auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum unter anderem das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert und sich dadurch das Wohngeld erhöht.

Ein solcher Erhöhungsantrag auf Wohngeld wurde seitens des Petenten erst am 23. Februar 2017 gestellt, sodass nach § 27 Absatz 1 WoGG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 WoGG erhöhtes Wohngeld im Rahmen einer Neubewilligung erst ab dem 1. Februar 2017 zu gewähren war. Hiervon ist die Wohngeldbehörde in zutreffender Weise ausgegangen.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 WoGG (a. F.) ist einmaliges Einkommen, das für einen bestimmten Zeitraum bezogen wird, diesem zuzurechnen. Ist kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart, so ist das einmalige Einkommen jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen, § 15 Absatz 2 Satz 2 WoGG.

Mit dieser Zurechnungsregelung wird gewährleistet, dass solche zumeist erheblichen Geldbeträge, die den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zur Verfügung stehen, nicht als Vermögenszuwachs zu behandeln sind, sondern stets als Einkommen über einen angemessenen Zeitraum anzurechnen sind. Damit wird auch verhindert, dass trotz vorhandener ausreichender finanzieller Mittel öffentlich finanzierte Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können.

Im vorliegenden Fall ist § 15 Absatz 2 WoGG in Verbindung mit Ziffer 15.21 Absatz 2 WoGVwV maßgeblich. Wird einmaliges Einkommen für einen bestimmten Zeitraum bezogen, ist es diesem zuzurechnen. Es ist gegebenenfalls anteilig einem außerhalb des Bewilligungszeitraums liegenden Zeitraum zuzurechnen, soweit es für diesen bestimmt ist. Es ist dann nur mit dem etwa verbleibenden Rest als Einkommen im zu erwartenden Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.

Ein bestimmter Zurechnungszeitraum ist zum Beispiel auch für den Zeitraum festgelegt, für den die Bundesagentur für Arbeit nach § 158 SGB III das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Anspruchs auf eine Entlassungsschädigung festgestellt hat.

Diese Fallkonstellation ist im vorliegenden Fall einschlägig.

Ausweislich des Bescheids der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Februar 2017 wurde dem Petenten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 4. Mai 2017 50 Prozent der Abfindungssumme (= 11 500 Euro) nach § 158 SGB III angerechnet.

Für die Hälfte der Abfindungssumme wurde also ein bestimmter Zurechnungszeitraum festgelegt. Mit Blick auf die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung errechnet sich demnach ein monatlich zu berücksichtigender Betrag im Zeitraum Januar bis April 2017 in Höhe von jeweils 2 875 Euro (11 500 Euro/4 Monate). Unter Berücksichtigung dieses Einkommens ergibt sich nach § 19 WoGG kein Wohngeld.

Für den restlichen Betrag (= 11 500 Euro) außerhalb dieses Bewilligungszeitraums wurde im Gegensatz hierzu kein Bezugszeitraum festgelegt. Er ist daher gemäß der allgemeinen Regelung des § 15 WoGG anteilig zuzurechnen:

Von den drei Jahren (= 36 Monaten) wurden 4 Monate festgelegt.

Bei einem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 11 500 Euro, verteilt auf 32 Monate, ergibt sich ein anrechenbares monatliches Einkommen für den Zeitraum Mai 2017 bis Dezember 2019 in Höhe von 359,38 Euro.

Unter Zugrundelegung dieses Einkommens entfällt der Wohngeldanspruch für den Monat März 2018, sowie für die Zeit vom 1. September 2018 bis 31. August 2019.

Seitens der Wohngeldbehörde wurde dem Petenten für diese Zeiträume jedoch Wohngeld in Höhe von insgesamt 957 Euro bewilligt, da eine Anrechnung dieses Abfindungsanteils jeweils nicht erfolgte. Die Wohngeldbehörde hätte daher auch diesen Betrag zurückfordern müssen. Diese Vorgehensweise wäre daher zu bestanden gewesen. Mit Blick auf die Gesamtsumme der Rückforderung, die vom Petenten durch Verrechnung im laufenden Wohngeldbezug noch bis ins Jahr 2024 erbracht werden muss, erscheint es aber vertretbar, von dieser nachträglichen Verschlechterung aus seiner Sicht abzusehen und nur den bereits durch Bescheid festgestellten Betrag zurückzufordern.

#### Wohngeldrechtliche Anrechnung der BU-Rente

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2019 wurde dem Petenten eine Rente aufgrund seiner Berufsunfähigkeit ab 1. Juli 2016 in Höhe von 1 452,79 Euro zugesprochen.

Durch eine Überschussbeteiligung erhöhte sich die Rente zum 1. August 2017 auf 1 457,92 Euro, zum 1. August 2018 auf 1 458,66 Euro und zum 1. September 2019 auf 1 459,40 Euro.

Hierüber informierte der Petent die Wohngeldbehörde am 12. November 2019.

Bei der Berufsunfähigkeitsrente handelt es sich um eine Leibrente, die mit ihrem steuerpflichtigen Ertragsteil sowie auch dem steuerfreien Teil nach § 14 Absatz 1 und 2 Nummer 3 WoGG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen zählt.

Nach § 27 Absatz 2 Nummer 3 WoGG ist über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheids neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in diesem Fall der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird, das zu einer Änderung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent führt.

Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt dies entsprechend, wenn sich die Änderung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum bezieht. Wird die Änderung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bekannt oder wirkt sie auf einen oder mehrere abgelaufene Bewilligungszeiträume zurück, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für die drei Jahre, bevor die wohngeldberechtigte Person von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt hat, zulässig.

Der Petent erlangte im vorliegenden Fall unter Beachtung der Zustellfiktion nach § 37 SGB X am 31. Oktober 2019 Kenntnis von seinem rückwirkenden Rentenanspruch ab 1. Juli 2016. Eine Überprüfung und Neuberechnung des Wohngeldanspruchs war daher allenfalls ab Oktober 2016 möglich. Diese gesetzliche Vorgabe wurde von der Wohngeldbehörde beachtet. Die Neuentscheidungen vom 13. Mai 2020 unter Berücksichtigung der rückwirkend zugesprochenen Rente wurden für den Zeitraum ab 1. Oktober 2016 getroffen.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Absatz 2 WoGG eine eigenständige und vorrangige, auf Vertrauensschutz Gesichtspunkte verzichtende Regelung der Aufhebung im Fall einer Neuentscheidung getroffen. Eine Vertrauensschutzprüfung hat insoweit nicht stattzufinden.

Die dem Petenten zugesprochene Leibrente gehört in voller Höhe zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen. Dass er nach seinen Angaben die Hälfte des Betrags in eine Altersvorsorge einbezahlt hat, ist insoweit unbeachtlich.

Nach § 14 Absatz 1 WoGG ist im Rahmen der Ermittlung des Jahreseinkommens der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro nach § 9a Satz 1 Nummer 3 EStG abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Ein Werbungskostenabzug in dieser Höhe wurde durch die Wohngeldbehörde ebenfalls gewährt.

Dem Petenten bleibt es allerdings unbenommen, hinsichtlich seines aktuellen Wohngeldbezugs ab dem 1. Mai 2024 erneut einen Antrag auf Gewährung von Wohngeld zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## **10. Petition 17/2360 betr. Beihilfe nach der Beihilfeverordnung des Landes**

Der Petent zweifelt die Rechtmäßigkeit des Beihilfebescheides vom 20. Juli 2023 an, in welchen ihm eine Beihilfe zu Aufwendungen für Arzneimittel aufgrund einer fehlenden ärztlichen Verordnung versagt wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### **1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Der Petent ist Steueramtmann a. D. Er erhält Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A11. Der Beihilfebemessungssatz für seine Aufwendungen liegt bei 70 Prozent.

Nach den Unterlagen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV), hat der Petent seinen Hauptwohnsitz im Jahr 2021 nach Thailand verlegt. Der Petent gibt an, dass er täglich sechs Medikamente benötige und die meisten davon in Thailand frei verkäuflich seien, sodass er diese ohne ärztliche Verordnung erhalten könne.

Mit Beihilfeantrag vom 29. Juni 2023 wurden zwei Belege über Arzneimittel eingereicht (Beleg der Versandapotheke DocMorris über 11,08 Euro, Beleg der Apotheke in Thailand vom 22. Juni 2023 über 311,74 Euro). Mit Beihilfebescheid vom 1. Juli 2023 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass aus dem Beleg der Versandapotheke nicht ersichtlich sei, welches Arzneimittel beschafft wurde und dass aufgrund dessen keine positive Verbescheidung des Antrags erfolgen könne. Auf den Beleg vom 22. Juni 2023 wurde im Bescheid vom 1. Juli 2023 versehentlich kein Bezug genommen. Nach erneuter Prüfung wurde über die Beihilfefähigkeit beider Aufwendungen mit dem Beihilfebescheid vom 20. Juli 2023 abschließend entschieden. Eine Beihilfegewährung zu den Arzneimitteln konnte aufgrund der fehlenden ärztlichen Verordnungen nicht erfolgen.

Der Petent legte gegen den Beihilfebescheid vom 20. Juli 2023 mit Schreiben vom 24. Juli 2023 Widerspruch ein. Daraufhin wurde er mit Schreiben vom 15. August 2023 angehört und ihm die Sach- und Rechtslage ausführlich dargelegt. Eine weitere Einlassung des Petenten erfolgte nicht, sodass der Widerspruch des Petenten am 27. Oktober 2023 zurückgewiesen wurde. Gegen den Beihilfebescheid vom 20. Juli 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2023 erhob der Petent am 29. November 2023 Klage beim Verwaltungsgericht. Aufgrund des anhängigen Petitionsverfahrens beantragte der Petent das Ruhen des Verfahrens, welchem das beklagte Land zustimmen wird.

### **2. Rechtliche Würdigung**

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind dem Grunde und der Höhe nach nur in dem Umfang beihilfefähig, in welchem sie in der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Beihilfestelle oder deren nächster Umgebung beihilfefähig sind (§ 13 Beihilfeverordnung – BVO).

Krankheitsbedingte Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie nach Umfang und Höhe angemessen sind. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet die Beihilfestelle (§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 6 ff. BVO).

Beihilfefähig sind die zur Behandlung einer Krankheit von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern gesondert erbrachte und berechnete, bei Behandlungen verbrauchte oder nach Art und Menge von ihnen schriftlich verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BVO).

Die medizinische Notwendigkeit und folglich auch die Beihilfefähigkeit kann nur dann seitens des LBV festgestellt werden, wenn durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird, dass die gekauften Arzneimittel im Einzelfall zur Behandlung einer Krankheit verordnet wurden. Der Verordnungszwang soll die Beschaffung eines geeigneten Arzneimittels sicherstellen und die Notwendigkeit der Beschaffung glaubhaft machen. Diesem Zweck kann die schriftliche ärztliche Verordnung nur dienen, wenn sie vor der Beschaffung des Arzneimittels erfolgt und wenn sich aus der ärztlichen Verordnung nicht nur die Notwendigkeit dem Grunde nach, sondern auch Art und Medikation des Arzneimittels ergibt. Dabei gilt die beihilferechtliche Bestimmung der Vorlage einer ärztlichen Verordnung unabhängig davon, ob ein Arzneimittel dem Grunde nach rezeptpflichtig, frei verkäuflich oder im In- oder Ausland erhältlich ist. Maßgeblich ist eine ärztliche Verordnung, die auch von einer Ärztin oder einem Arzt im Ausland ausgestellt werden kann. Die Beihilfestelle verfügt über keinen medizinischen Dienst, welcher die medizinische Notwendigkeit der Einnahme eines Arzneimittels im Einzelfall überprüfen könnte. Sie ist deshalb darauf angewiesen, dass die Prüfung der medizinischen Notwendigkeit durch einen Arzt erfolgt und diese in der Folge mittels ärztlicher Verordnung bestätigt wird. Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Verordnung dient darüber hinaus dem Schutz des Dienstherrn vor einem nicht notwendigen oder überhöhten Bezug von Arzneimitteln zulasten der Beihilfeausgaben. Die Ausführungen des Petenten, wonach ihm die Beschaffung einer ärztlichen Verordnung für seine Medikation in Thailand im Vergleich zu Deutschland erheblich erschwert ist, sind nachvollziehbar. Ohne die Vorlage der ärztlichen Verordnung ist der Beihilfestelle aber keine Prüfung der medizinischen Notwendigkeit der Medikation möglich. Der Verzicht auf die Vorlage in dem konkreten Einzelfall des Petenten hätte zur Folge, dass die Voraussetzungen zur Beihilfefähigkeit seiner Medikation überhaupt nicht mehr geprüft werden könnten. Der Sinn und Zweck der Regelung greift folglich auch im vorliegenden Fall mit Auslandsbezug, in dem eine Verordnung unter erschwerten Bedingungen erlangt werden muss.

Bei einer Dauermedikation ist es für den Petenten auch gegebenenfalls möglich, sich eine Dauerverordnung ausstellen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 11. Petition 17/2467 betr. Verfahrensdauer bei einem Amtsgericht – Nachlassgericht

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Verfahrensdauer für eine Testamentseröffnung durch ein Amtsgericht – Nachlassgericht und die unterbliebene Beantwortung seiner schriftlichen Sachstandsanfrage an das Nachlassgericht.

### II. Sachverhalt

Die Erblasserin verstarb am 9. Juni 2023. Die Testamentseröffnung durch das Nachlassgericht erfolgte nach vorangegangener Ermittlung der gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Testamentserben am 6. September 2023. Die Sachstandsanfrage des Petenten ging am 21. September 2023 beim Nachlassgericht ein und wurde der zuständigen Rechtspflegerin am 16. November 2023 vorgelegt. Nachdem diese noch am selben Tag die vorrangige Abarbeitung verfügt hatte, wurde der Vorgang mit Abschriftenversand an die Beteiligten am 21. November 2023 vom Servicebereich erledigt. Eine gesonderte Antwort auf die Sachstandsanfrage des Petenten erfolgte sodann nicht mehr.

### III. Würdigung

Mit Blick auf den Servicebereich der Nachlassabteilung des Amtsgerichts ist festzustellen, dass dieser von einer Überlastung betroffen war. Die Überlastung hatte sich zur Jahresmitte 2023 durch das Ausscheiden von einem Drittel des Personals im Servicebereich der Nachlassabteilung zugespitzt und führte zu erheblich verzögerten Postläufen innerhalb der Abteilung. Auch machte sich die Überlastung bei der Abarbeitung der Fälle und somit insbesondere beim Abschriftenversand an die Beteiligten bemerkbar.

Bereits zum 1. August 2023 wurde die Nachlassabteilung des Amtsgerichts durch eine Mitarbeiterin aus einer anderen Abteilung des Gerichts nachbesetzt. Weiter ist es gelungen, die Personalsituation im Servicebereich des Nachlassgerichts durch die Einstellung von zwei neuen Mitarbeiterinnen zu verbessern. Diese haben am 1. Oktober 2023 ihre Arbeit aufgenommen und durchlaufen die Einarbeitungsphase.

Nach erfolgreichem Abschluss derselben und einer weiterhin geplanten Umstrukturierung innerhalb des Nachlassgerichts werden die Bearbeitungszeiten im Servicebereich nach und nach wieder auf das übliche Maß zurückgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Anliegen des Petenten durch die ergriffenen Maßnahmen im Servicebereich abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 12. Petition 17/2364 betr. Justizvollzug

Der 24-jährige Petent befindet sich aufgrund Haftbefehls eines Oberlandesgerichts vom 14. September 2021 seit dem 20. September 2021 in Untersuchungshaft. Seit dem 21. September 2021 ist er in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht. Am 10. Februar 2023 ist der Petent durch das Oberlandesgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Gegen das Urteil hat er Revision eingelegt.

In seiner Eingabe an den Petitionsausschuss vom 6. September 2023 beanstandet der Petent die Unterbringung eines Mitgefangenen auf der Abteilung, der auch er zugewiesen ist. Dieser Mitgefangene sei aufgrund seines Verhaltens und dabei insbesondere einer unzureichenden Körperpflege, welche zur Geruchsbelästigung für Mitgefangene führe, haftunfähig (1.). In einer weiteren Eingabe vom 17. Oktober 2023 wendet sich der Petent dagegen, dass in der Justizvollzugsanstalt eingehende Gefangenepost lediglich in Form einer Kopie ausgehändigt wird (2.). Schließlich beanstandet der Petent die Verpflegung. Insbesondere die Menge des ausgegebenen Essens sei unzureichend (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Auch vonseiten der Justizvollzugsanstalt wurde die Körperhygiene eines Gefangenen, welcher gemeinsam mit dem Petenten auf einer Abteilung untergebracht war, für unzureichend befunden. Mehrfach haben der psychologische Dienst wie auch der Vollzugsleiter Gespräche mit diesem Gefangenen geführt und diesen zum Duschen und zur Reinigung seines Hafttraums aufgefordert. Wenngleich von einer Gesundheitsgefährdung nicht ausgegangen wurde, erfolgte im Weiteren, wie der Petent in seiner weiteren Eingabe vom 17. Oktober 2023 bestätigt, eine vorsorgliche Verlegung des Mitgefangenen in die Krankenabteilung, weshalb sich das Vorbringen des Petenten erledigt haben dürfte. Zudem ist der Gefangene einem Psychiater vorgestellt worden. Für eine Haftunfähigkeit bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu 2.:

Durch das Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich eine Rechtsgrundlage für das Kopieren eingehender Gefangenepost geschaffen. Für Untersuchungsgefangene gilt seither der neu in § 19 JVVollzGB II eingefügte Absatz 2: „Eingehende Schreiben können angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.“

Wie auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen (Landtagsdrucksache 17/2613, Seite 39), handelt es sich bei der Verhinderung des unerlaubten Einbringens von Betäubungsmitteln um eine der großen Herausforderungen des Justizvollzugs. In den vergangenen Jahren ist zunehmend festgestellt worden, dass eingehende Gefangenepost mit neuen psychoaktiven

Substanzen versetzt, in kleine Konsumeinheiten zerschnitten, gehandelt und konsumiert wird. Wiederholt waren lebensgefährliche Zustände eingetreten. Angesichts einer gestiegenen Professionalisierung ist an den Schreiben äußerlich auch immer seltener erkennbar, wenn diese mit einer Flüssigkeit in Kontakt kamen, weshalb zudem von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen wird. Dabei werden zum Einbringen derartiger unerlaubter Gegenstände erfahrungsgemäß gerade auch Gefangene eingesetzt, welche selbst nicht im Verdacht stehen, Interesse an diesen zu haben. Die aufwändige Prüfung durch ein Labor würde erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen.

Nachdem auch in der Justizvollzugsanstalt vermehrt das Einbringen von psychoaktiven Substanzen über die Gefangenepost festgestellt wurde, hat diese entschieden, zum Schutz der Gesundheit der Gefangenen und der Bediensteten von der Möglichkeit der durchaus aufwändigen Ersetzung eingehender Post durch Fotokopien Gebrauch zu machen. Verteidigerpost war von der Anordnung von Anfang an ausgenommen. Auch Behörden- und Gerichtspost, welche Fälschungen zugänglich ist, wird derzeit nicht kopiert. Bei der Feststellung einzelner Kopierfehler können sich die Gefangenen selbstverständlich an die Anstalt wenden. Die Originalpost wird für die Gefangenen verwahrt.

Im Übrigen kommen im baden-württembergischen Justizvollzug inzwischen Ionenscanner zum Einsatz, welche auf der Grundlage einer neu entwickelten Datenbank in der Lage sind, neue psychoaktive Substanzen zu detektieren. Nach erfolgreicher Pilotierung sind bereits in vier Anstalten des Landes derartige Geräte im Einsatz. Vollzugseinrichtungen, welche nicht über ein eigenes Detektionsgerät verfügen, können verdächtige Schreiben an diese Anstalten zur Analyse übersenden. Nach Bereitstellung der Haushaltsmittel wurde nun auch die Justizvollzugsanstalt beauftragt, ein entsprechendes Gerät zu beschaffen.

Zu 3.:

Den Gefangenen des baden-württembergischen Justizvollzugs wird nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs und der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten (VwV-VerpfIO) eine ausreichende, ausgewogene und vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre unter Einhaltung der jeweils gültigen Richtwerte der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) angeboten. Auch in der Justizvollzugsanstalt werden den Gefangenen täglich drei Mahlzeiten gereicht. Die Ausgabe des Frühstücks erfolgt gemeinsam mit dem Abendessen bereits am Vorabend.

Die Mengenverhältnisse der einzelnen Lebensmittelgruppen haben sich bei der Speisenplanung an den Anforderungen an eine bedarfsgerechte und ausgewogene Ernährung zu orientieren. Für die Auswahl der Lebensmittel und die Zusammenstellung der Speisen ist dabei im Wesentlichen auf die Vorschläge aus den Rezeptdatenbanken der DGE zurückzugreifen. Einem entstandenen Defizit bei der Ausgabe von Teigwaren wurde nachgegangen.

Soweit die Speisenplanung bei der Differenzierung der Kostarten ein einheitliches Gericht vorsieht, welches für die Normalkost zusätzlich eine Fleischkomponente umfasst, ist das Angebot der vegetarischen Variante gleichwohl ausreichend. Auch die Ausgabe von Brot entspricht in der Justizvollzugsanstalt den landeseinheitlichen Portionsvorgaben. Ein noch nicht erreichtes Mindesthaltbarkeitsdatum steht dessen Verzehr nicht entgegen.

Bei der Essensausgabe werden die Temperaturen der Speisen stichprobenartig überprüft. Auffälligkeiten oder Beschwerden wird auch in diesem Zusammenhang nachgegangen.

Im Rahmen einer durch den für die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalt zuständigen Vertreter der Aufsichtsbehörde am 12. Dezember 2023 durchgeführten Nachschau wurde die dortige Gefangenenvertretung auf die Verpflegung angesprochen. Auf ausdrückliche Nachfrage teilte diese mit, dass der Verpflegungsumfang nicht allgemein als unzureichend angesehen werde. Es gebe lediglich einzelne Gefangene, welche die Mengen nicht für ausreichend hielten. Im Übrigen ließe sich Beschwerde vorbringen unmittelbar mit der Anstalt klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### 13. Petition 17/2329 betr. Schulwesen, Lehrbefähigung

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erweiterung ihrer Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe an Gymnasien zur Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums im Fach Mathematik. Den hierfür notwendigen Erwerb der fehlenden fachwissenschaftlichen Studieninhalte und eine auf die Oberstufe bezogene schulpraktische Ausbildung mit Lehrprobe lehnt sie ab.

#### II. Sachverhalt

##### Berufliche Qualifikation und Tätigkeit der Petentin

Die Petentin hat am 30. November 2011 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit den Hauptfächern Latein und Spanisch mit der Gesamtnote befriedigend (3,2) bestanden. Am 31. Mai 2012 absolvierte sie die Erweiterungsprüfung für das Beifach Mathematik mit der Endnote ausreichend (4,0). Das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung erhielt die Petentin am 24. Juli 2014, nachdem sie den Vorbereitungsdienst erfolgreich durchlaufen hat. Damit erwarb sie die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes für das Lehramt Gymnasium und in den Hauptfächern Latein und Spanisch die Lehrbefähigung

in allen Stufen des Gymnasiums. Zusätzlich erwarb sie in ihrem Erweiterungsfach/zusätzlichen Fach Mathematik die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe.

Vom 15. Dezember 2014 bis 29. Juli 2015 war die Petentin im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses an einem Gymnasium ausschließlich im Fach Latein beschäftigt. Am 11. September 2015 erfolgte die unbefristete Einstellung in den öffentlichen Schuldienst als Studienrätin an einem anderen Gymnasium in den Fächern Latein, Spanisch und Mathematik mit Vollabordnung an eine Berufliche Schule. Mit Wirkung vom 11. September 2017 wurde sie versetzt und einer anderen Beruflichen Schule zugewiesen.

##### Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft

Zu Beginn des Jahres 2023 hat sich die Petentin als Auslandsdienstlehrkraft beworben. Das Bundesverwaltungsamt Köln (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA) vermittelt Auslandsdienstlehrkräfte als aus dem innerdeutschen Schuldienst beurlaubte Lehrkräfte. Die Petentin hat sich weltweit für einsatzbereit erklärt. Nach ihren Aussagen würde sie gerne wieder an einem allgemein bildenden Gymnasium unterrichten. Am internen Vermittlungsverfahren der ZfA ist der Dienstherr, hier das zuständige Regierungspräsidium, nicht beteiligt. Es prüft nur die Plausibilität der Bewerbungsunterlagen und den Freigabetermin der Lehrkraft, fertigt eine Stellungnahme an und leitet die Unterlagen an die ZfA weiter. Nach erfolgreicher Vermittlung kommen diese und die Lehrkraft auf den Dienstherrn zu und beantragen die Beurlaubung in den Auslandsschuldienst. Bis dato hat das Regierungspräsidium weder von der Petentin noch von der ZfA eine Rückmeldung erhalten.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Petentin bisher kein Stellenangebot als Auslandsdienstlehrkraft erhalten hat. Ihrer Eingabe ist zu entnehmen, dass sie den Grund dafür in der fehlenden Lehrbefähigung für die Oberstufe des Gymnasiums im Mangelfach Mathematik sieht.

#### III. Würdigung

Für Gymnasiallehrkräfte, die im baden-württembergischen Schuldienst oder an einer staatlich anerkannten Privatschule in Baden-Württemberg tätig sind, besteht die Möglichkeit, die Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Fach für den Unterricht in der Oberstufe am Gymnasium nachträglich zu erwerben. Hierfür müssen die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe in diesem Fach insbesondere die fehlenden Studienleistungen der ersten Phase der Lehrerausbildung und die oberstufenbezogenen schulpraktischen Ausbildungs- und Prüfungselemente nachträglich erfolgreich absolvieren. Rechtsgrundlage hierfür ist die „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Qualifizierung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Fach oder einer zusätzlichen Fachrichtung (VwV Qualifizierung zusätzliche Lehrbefähigung)“ vom 12. April 2023.

Auch der Petentin steht dieser Weg offen, sofern sie im Fach Mathematik die Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums erwerben möchte.

Zwar besteht für die Schulleitung einer beruflichen Schule die Möglichkeit, gymnasiale Lehrkräfte aufgrund der spezifischen Struktur des beruflichen Schulwesens bei Bedarf in ihrem zusätzlichen Fach in allen Schularten und Klassenstufen an beruflichen Schulen einzusetzen, dies führt jedoch nicht zum Erwerb der Lehrbefähigung im zusätzlichen Fach in allen Stufen des Gymnasiums; vielmehr setzt der Erwerb der Lehrbefähigung in einem zusätzliche Fach auch in den anderen Ländern ein fachwissenschaftliches Studium und gegebenenfalls eine schulpraktische Ausbildung voraus. Die Länder gewährleisten auf der Basis des sogenannten Mobilitätsbeschlusses der Kultusministerkonferenz von 2013 die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsabschlüssen. Das aufnehmende Land entscheidet über den schulischen und unterrichtlichen Einsatz der einzustellenden Lehrkraft. Wer ein lehramtsbezogenes Studium in einem Erweiterungsfach gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert hat, kann in einem anderen Land gleichberechtigt für die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst in dem Erweiterungsfach zugelassen werden.

Darüber hinaus existiert in den Ländern die Möglichkeit, nach landesspezifischen Vorgaben die Lehrbefähigung für ein Erweiterungsfach zu erwerben.

Aufgrund der geltenden Rechtslage kann der Petentin eine Erweiterung ihrer Lehrbefähigung im Fach Mathematik zur Lehrbefähigung in allen Stufen des Gymnasiums ohne Erwerb der fehlenden fachwissenschaftlichen Studieninhalte und ohne eine auf die Oberstufe bezogene schulpraktische Ausbildung mit Lehrprobe nicht in Aussicht gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

#### 14. Petition 17/2406 betr. Justizvollzug

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts A vom 1. Februar 2001 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Zugleich wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Nach vollständiger Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe ordnete das Landgericht B mit Beschluss vom 24. November 2004 an, die Sicherungsverwahrung zu vollziehen. Der Verwahrte befindet sich seit dem 25. November 2004 im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Der Petent nimmt Bezug auf seine vorherige Eingabe an den Petitionsausschuss vom 9. August 2023 (Petition 17/2290). Er vertritt die Auffassung, dass in seinem Fall die Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre be-

fristet sei und er daher am 25. November 2014 zu entlassen gewesen wäre, und betrachtet die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus als „neue Todesstrafe“ (1). Darüber hinaus beschwert er sich über mangelnde „Resozialisierung und Wiedereingliederung in ein eigenständiges Leben in der Gesellschaft“ in der Justizvollzugsanstalt (2.). Daneben begehrt er die Benennung von Ansprechpartnern bei Problemen in der dortigen Abteilung für Sicherungsverwahrung (3.) und die Anwesenheit seiner Verteidigerin bei Gesprächen mit dem zuständigen Vollzugsleiter (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehn-Jahres-Höchstfrist wurde durch den Bundesgesetzgeber unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 umgesetzt. Gemäß dem hierdurch geschaffenen Artikel 316f Absatz 2 Satz 2 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ist die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in diesen sogenannten „Altfällen“ zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die zuständige Strafvollstreckungskammer in richterlicher Unabhängigkeit im Rahmen der neunmonatigen Regelüberprüfung gemäß § 67e Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) bezüglich des Petenten zuletzt am 12. Juli 2023 festgestellt.

Zu 2.:

Der Petent, welcher auch nach Auffassung der zuständigen Strafvollstreckungskammer „austherapiert“ ist, befand sich seit dem Jahr 2014 aufgrund seines im geschlossenen Vollzug jeweils über mehrere Jahre beanstandungsfreien Verhaltens zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung bereits mehrfach im Rahmen sogenannter Erprobungen im offenen Vollzug und im Langzeitprobewohnen in verschiedenen stationären Einrichtungen. Er hat sich allerdings – trotz Kenntnis der für den Fall des Lockerungsversagens drohender Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug – im Rahmen der gewährten vollzuglichen Lockerungen bisher nie als dauerhaft absprachefähig und zuverlässig erwiesen und musste aufgrund erheblicher Weisungsverstöße jeweils wieder abgelöst werden.

Zu 3.:

In der Hausordnung der Abteilung für Sicherungsverwahrung, welche dem Petenten bekannt ist, wird zu



dem vom Petenten geäußerten Anliegen Folgendes ausgeführt:

„Wer sich ungerecht behandelt oder beschwert fühlt, kann darüber hinaus zunächst den Sachverhalt mündlich oder schriftlich beim Vollzugsleiter klären lassen, der den Vorgang abschließend bearbeitet.

Das Recht der Dienstaufsichtsbeschwerde bei Beschwerden gegen Bedienstete der Anstalt bleibt unberührt. Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheidet der Anstaltsleiter.

Soweit Sie mit Entscheidungen des Vollzugsleiters nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an den Anstaltsleiter zu wenden, der die Entscheidungen nochmals überprüft und – soweit er Ihrem Begehren nicht abhilft – einen schriftlichen Bescheid erlässt.

Zudem können Sie gegen eine Maßnahme der Anstalt bei der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht [...] gerichtliche Entscheidung beantragen. Die Frist zur Antragsstellung beträgt zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichtes gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 83 JVollzGB V in Verbindung mit den §§ 109 bis 121 StVollzG.

Im Rahmen der jährlichen Nachschau können Sie in eigenen Angelegenheiten mit dem Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg sprechen. Auf Antrag werden Sie dazu in eine Liste bei der Vollzugsgeschäftsstelle eingetragen.

Sie haben auch das Recht, sich mit einer Petition an den Landtag von Baden-Württemberg oder an den Bundestag zu wenden.“

Zu 4.:

Aus den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs ergibt sich kein Rechtsanspruch bezüglich des vom Petenten geltend gemachten Anliegens. Soweit der Petent allerdings darauf besteht, dass seine Fragen an die Vollzugsleitung zukünftig nur in Anwesenheit seiner Verteidigerin geklärt werden sollen, steht es dem Petenten frei, über seine Rechtsanwältin Gesprächstermine mit dem zuständigen Vollzugsleiter zu vereinbaren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

## **15. Petition 17/2411 betr. Angelegenheit der AOK Baden-Württemberg, Fahrtkostenübernahme**

### **I. Gegenstand der Petition**

Mit einer Petition vom 19. August 2023 beschwerte sich der Petent über das Verwaltungsverfahren der AOK Baden-Württemberg im Hinblick auf die Ablehnung der Kostenübernahme von Fahrtkosten zur ambulanten augenärztlichen Behandlung.

Der Petent trug vor, dass er im Mai 2023 einen Schlaganfall erlitten habe. Hierdurch sei sein rechtes Auge in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass er weiterhin in einer augenärztlichen Praxis behandelt werden müsse. Nach eigenen Angaben verfügt der Petent über eine geringe Rente, sodass er die anfallenden Fahrtkosten nicht aufbringen kann.

Aufgrund seiner finanziellen Situation habe er bei der AOK Baden-Württemberg einen Antrag auf Erstattung seiner Fahrtkosten in Höhe von 50,00 Euro gestellt. Dieser sei jedoch von der AOK mit Schreiben vom 14. August 2023 abgelehnt worden. Sofern die Notwendigkeit einer Verordnung von Fahrten zur ambulanten augenärztlichen Behandlung bestehe, würde der Petent diese nachreichen.

### **II. Sachverhalt**

Die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Leistungen der Krankenversicherung sind in den Bundesgesetzen geregelt, die die Krankenkassen beachten müssen. Der Anspruch der Versicherten auf Übernahme der Fahrtkosten wurde zuletzt mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) ab 1. Januar 2004 stark eingeschränkt. Die Einschränkung ging im Rahmen des GMG einher mit einer Vielzahl von Maßnahmen des Bundesgesetzgebers, die zur Verbesserung der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich waren. Letztlich konnten damit weitere Erhöhungen der Beitragssätze der Krankenkassen vermieden werden.

Seit 2004 übernehmen die Krankenkassen nach § 60 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug der Zuzahlung nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen. Diese Ausnahmefälle werden in Richtlinien vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt und liegen beispielsweise vor, wenn ein Patient mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema mit einer hohen Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum behandelt wird. Außerdem muss diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf den Patienten in einer Weise beeinträchtigen, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist. Diese Voraussetzungen liegen nach den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses insbesondere bei einer Dialysebehandlung, onkologischer Strahlentherapie oder onkologischer Chemotherapie vor.

Dies zeigt, dass die Übernahme von Fahrtkosten nur bei schweren und langwierigen Krankheitsverläufen

erfolgen soll. Daneben kann eine Fahrt zur ambulanten Behandlung zulasten der Krankenversicherung für Versicherte verordnet und genehmigt werden.

Für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung gilt die Genehmigung nach Satz 4 als erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“
2. eine Einstufung gemäß § 15 des Elften Buches in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität, oder
3. bis zum 31. Dezember 2016 eine Einstufung in die Pflegestufe 2 gemäß § 15 des Elften Buches in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und seit dem 1. Januar 2017 mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 3.

Darüber hinaus übernimmt die Krankenkasse nach § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB V die Fahrkosten unter Berücksichtigung der Zuzahlung bei Fahrten zu einer ambulanten Krankenbehandlung sowie zu einer vor- oder nachstationären Krankenhausbehandlung, wenn dadurch eine an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Zur Prüfung des Anspruchs durch die Krankenkasse stellt der behandelnde Arzt eine Verordnung über die Notwendigkeit der Fahrt und das erforderliche Transportmittel aus.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach den vorliegenden Informationen ist es denkbar, dass der Petent einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII hat.

Der Petent gibt an, eine monatliche Rente in Höhe von 792,00 Euro zu erhalten. Mangels ergänzender Angaben wird unterstellt, dass es sich um eine Altersrente handelt.

Der derzeitige Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Person, die nicht mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt) beträgt seit 1. Januar 2023 502,00 Euro. Zum 1. Januar 2024 wird die Regelbedarfsstufe auf 563,00 Euro erhöht.

Da nicht davon auszugehen ist, dass der Petent kostenfrei wohnt und die Rente für den gesamten Bedarf aus Regelsatz und Kosten der Unterkunft und gegebenenfalls einkommensmindernd nach § 82 Absatz 2 SGB XII anzurechnenden freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nicht auszureichen scheint, kommt die Prüfung eines Anspruchs auf Grundsicherung im Alter durchaus in Betracht. Es wird dem Petenten daher nahegelegt, beim zuständigen Landratsamt, Abteilung „Soziale Hilfen“, einen entsprechenden Antrag auf Grundsicherung im Alter zu stellen.

Der Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter hätte für den Petenten den Vorteil, dass seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vom Rentenbe-

trag abzuziehen wären. In der Folge stünde dem Petenten mehr Einkommen zur freien Verfügung.

Daneben könnte der Petent aufgrund der regelmäßig anfallenden Fahrkosten einen Anspruch auf einen erhöhten Regelbedarf nach § 27a Absatz 4 SGB XII haben. Ein genereller Ausschluss für medizinische Bedarfe im weiteren Sinne besteht jedoch nicht.

Die Prüfung, ob in der vorliegenden Konstellation ein Anspruch auf einen erhöhten Regelbedarf gegeben ist, hat das zuständige Sozialamt vorzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

## 16. Petition 17/2369 Beschwerde über die Streckenführung der Umleitung der L 200 in Überlingen

### I. Gegenstand der Petition

Das Regierungspräsidium Tübingen setzt zurzeit die Baumaßnahme „B 31 neu, Stockach–Überlingen, BA IIB Umbau des Anschlusses Überlingen-Nord“ um. Die Petentin begehrt hierbei die Verkehrsführung während der Bauarbeiten im Stadtteilgebiet Burgberg in Überlingen zu ändern.

### II. Sachverhalt

Der Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme „B 31 neu, Stockach–Überlingen, BA IIB“ wurde am 16. Februar 2009 erlassen und am 22. Juli 2010 bestandskräftig.

Im Jahr 2019 konnte die Haupttrasse der B 31n fertiggestellt und im Rahmen einer feierlichen Freigabe dem Verkehr übergeben werden. Nach der Verkehrsfreigabe erfolgten weitere nachgelagerte Bauarbeiten.

Als letztes wird derzeit die Anschlussstelle Überlingen-Nord (sogenannter ABIG-Knoten B 31n/L 200) in seinen Endzustand gebracht. Dabei werden die bislang temporären Kreisverkehrsplätze (KVPs) im Zuge der L 200 und deren Auffahrtsrampen zur B 31n endgültig ausgebaut, Versorgungsleitungen umgelegt und die Fahrbahn der L 200 zwischen den KVPs grundhaft erneuert.

Nachdem die Bautätigkeiten am ABIG-Knoten aufgrund der Pandemie sowie der Landesgartenschau in Überlingen zurückgestellt wurden, war der Zustand der provisorisch angelegten Kreisverkehre in einem so schlechten Zustand, dass ein zeitnaher Handlungsbedarf bestand. Die Umsetzung dieser Maßnahme konnte nicht bis zur Fertigstellung der Anschlussstelle Rengoldshauer Straße (Überlingen-Altbirnau) zurückgestellt werden.

Zur Durchführung der Baumaßnahme am ABIG-Knoten wurden im Vorfeld mit den zuständigen Trägern

öffentlicher Belange (TÖB's) die möglichen Umleitungsstrecken diskutiert und die dadurch möglichen Belastungen und Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete durch die Umleitungsstrecken abgewogen. Nach Abstimmung und Abwägung wurde ein Umleitungsplan erstellt. Dieser sieht vor, wie der Quell- und Zielverkehr von und in die Innenstadt von Überlingen über die beiden Gemeindestraßen Owinger Straße und Burgbergring geführt wird.

Um die Verkehrssituation auf der Umleitungsstrecke über den Burgbergring zu entschärfen, wurde im Rahmen der Umleitungsplanung auf dieser Strecke ein Einrichtungsverkehr vorgesehen (Burgbergring/Langgasse). So kann ein Begegnungsverkehr weitestgehend vermieden und somit Störungen im Verkehrsfluss reduziert werden. Durch das Vorbeiführen an der Baustelle über die K 7786, Lippertsreuter Straße wurde eine weitere Entlastung der Umleitungsstrecken erreicht.

Im Ergebnis wurden die Verkehrsströme auf mehrere Umleitungsstrecken verteilt, um die Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst gering zu halten.

Für die Umleitungsstrecke über den Burgbergring bzw. die Langgasse in Überlingen wurde mit den Trägern öffentlicher Belange (Verkehrsbehörde, Polizei) im Abstimmungsprozess zudem gemeinsam überprüft, welche Anpassungen für eine Aufnahme des Umleitungsverkehrs vorgenommen werden können, um die Verkehrssicherheit angemessen zu berücksichtigen:

Die genannten Straßen unterliegen einer Tempo-30-Regelung, womit bereits die Gegebenheiten des Gebietes mit Schule und Kindergärten berücksichtigt sind. Im Zuge der Abstimmung mit den Vertretern der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass zusätzliche Halteverbote (Zeichen 283/286 StVO) angeordnet werden, um die Sichtbeziehungen zu verbessern und den Verkehrsablauf sicherer zu gestalten. Diese wurden auch umgesetzt.

### III. Rechtliche Würdigung

Entsprechend Straßengesetz § 35 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) i. V. m. § 5 StrG BW ist der Burgbergring eine gewidmete Straße und kann gemäß seiner Eignung Umleitungsverkehr aufnehmen.

Die Abstimmung der Umleitungsstrecke und der damit verbundenen Verkehrsführung wurde rechtzeitig und intensiv mit den TÖB's (Verkehrsbehörde, Polizei, Verkehrsbetriebe, Rettungsdienste) abgestimmt. Hierbei wurde eine Lösung mit der geringstmöglichen Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefunden, um Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden.

Bei entsprechender Witterung sollen die Kreisverkehre bis Ende März 2024 fertiggestellt und wieder alle Verkehrsbeziehungen dem Verkehr zur Verfügung

gestellt werden. Mit der Fertigstellung entfällt die Umleitung über den Burgbergring.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

## 17. Petition 17/2417 betr. Antrag auf Nutzungsänderung als Ferienwohnung

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten sehen sich durch die versagte Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung ihrer bisher als Einliegerwohnung genutzten Wohneinheit als Ferienwohnung durch das Landratsamt, die Änderung des Bebauungsplans „O. II“ durch die Gemeinde und dem versagten Planungsschadensanspruch durch das Regierungspräsidium in ihren Rechten verletzt. Sie begehren die Überprüfung der Vorgehensweise der Behörden und eine Anweisung durch den Landtag von Baden-Württemberg, dass sie besagte Einliegerwohnung als Ferienwohnung nutzen dürfen.

Die Petenten werfen dem Regierungspräsidium vor, für die Berechnung des Schadensersatzes auf falsche Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen und im Sinne der Gemeinde gehandelt zu haben, um diese vor höheren Schadensersatzansprüchen zu schützen.

### II. Sachverhalt

#### a)

Die Petentin ist Alleineigentümerin des Grundstücks (Vorhabengrundstück).

Mit Bescheid des Landratsamts vom 6. Oktober 2020 wurde der im vereinfachten Verfahren gestellte Antrag der Petentin auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Einliegerwohnung im Untergeschoss des Wohngebäudes auf dem Vorhabengrundstück zur Ferienwohnung (Vorhaben) abgelehnt. Das gemeindliche Einvernehmen war zuvor versagt worden.

Das Vorhabengrundstück lag zum Zeitpunkt dieser Entscheidung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „O. II“. Nach dessen textlichen Festsetzungen waren Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Ferienwohnungen gemäß § 4 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässig.

Auf den gegen die Ablehnungsentscheidung vom 6. Oktober 2020 eingelegten Widerspruch der Petentin hat das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 8. März 2021 die angefochtene Ablehnungsentscheidung aufgehoben und das Landratsamt zur Neubewertung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums angewiesen. Zur Begrün-

dung wurde u. a. ausgeführt, dass das durch die Gemeinde versagte gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht nicht erteilt worden sei. Die Begründung für die Versagung, dass es „die erste Ausnahme bezüglich Ferienwohnungen im B-Plan-Gebiet“ sei, habe vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Vorhaben handelt, das ausnahmsweise zugelassen werden könne und damit vom generellen Planungswillen der Gemeinde gedeckt sei, keinen beachtlichen städtebaulichen Grund dargestellt. Das Vorhaben habe der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausnahme nach Art und Umfang entsprochen, zudem habe es – als erster diesbezüglicher Fall – den Ausnahmecharakter in Bezug auf das Gebiet des Bebauungsplans gewahrt.

Das Landratsamt hatte über den streitgegenständlichen Bauantrag daher neu zu entscheiden und hierbei das zu Unrecht versagte Einvernehmen im Verfahren nach § 54 Absatz 4 Landesbauordnung (LBO) zu ersetzen.

Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig.

b)

Das Ersetzungsverfahren wurde durch das Landratsamt mit Anhörung vom 29. März 2021 an die Gemeinde eingeleitet.

Am 27. April 2021 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde die Änderung des Bebauungsplans „O. II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel die bisher ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnungen künftig auszuschließen. Mit weiterem Beschluss vom 27. April 2021 erließ der Gemeinderat zur Sicherung des Bebauungsplans „1. Änderung O. II“ eine Veränderungssperre. Mit Schreiben vom 29. April 2021, eingegangen beim Landratsamt am 29. April 2021, hielt die Gemeinde an der Versagung ihres Einvernehmens fest und verwies auf den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans nebst Beschluss der Veränderungssperre vom 27. April 2021. Einer Ausnahme von der Veränderungssperre wurde nicht zugestimmt. Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung O. II“ und des Beschlusses über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Änderung O. II“ wurde am 30. April 2021 im Mitteilungsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „1. Änderung O. II“ trat in der Folge am 12. November 2021 in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde nach Aussage der Gemeinde von den Petenten nicht im Wege einer Normenkontrolle einer Überprüfung zugeführt.

c)

Mit Bescheid vom 31. Mai 2021 hat das Landratsamt die beantragte Baugenehmigung unter Bezugnahme auf die Veränderungssperre hierauf erneut abgelehnt.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom

7. Dezember 2021 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, mit Erlass der Veränderungssperre sei das Vorhaben unzulässig, die beantragte Genehmigung sei daher vom Landratsamt zwingend zu versagen gewesen.

Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls bestandskräftig.

d)

Die Petenten machten sodann mit Blick auf die besagte Änderung des Bebauungsplans zunächst gegenüber der Gemeinde Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB geltend. Nachdem eine Einigung zwischen der Gemeinde und den Petenten nicht zustande kam, ging die Zuständigkeit nach § 43 Absatz 2 BauGB auf das Regierungspräsidium über.

Eine Einigung der Beteiligten auf Grundlage eines gütlichen Vergleichsvorschlags durch das Regierungspräsidium kam nicht zustande. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde der Antrag der Petenten auf Entschädigung daher mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 5. Juni 2023 zurückgewiesen, nachdem die angestellten Berechnungen zuletzt ergeben hatten, dass den Petenten durch die Bebauungsplanänderung und die damit einhergehende Unmöglichkeit der Vermietung der Untergeschosswohnung als Ferienwohnung lediglich eine unwesentliche und damit nicht entschädigungspflichtige Wertminderung entstanden war.

Auch diese Entscheidung ist bestandskräftig.

### III. Rechtliche Würdigung

a) bis c)

Das Baugenehmigungsverfahren ist nicht zu beanstanden.

Nach § 58 Absatz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dem geplanten Vorhaben der Petenten steht jedoch die Veränderungssperre nach § 14 Absatz 1 BauGB entgegen. Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans – hierzu zählen auch Änderungen eines Bebauungsplans – gefasst, kann die Gemeinde nach § 14 BauGB zur Sicherung der Planung für den Planbereich eine Veränderungssperre beschließen.

Die Gemeinde entscheidet aufgrund der nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung der Kommunen eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang sie Bebauungspläne zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung aufstellt bzw. ändert. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „O. II“ hat die Gemeinde ein Planungserfordernis nach § 1 Absatz 3 BauGB festgestellt. Mit der Änderung des Bebauungsplans werden entsprechend die bisher ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnungen ausgeschlossen. Die Gemeinde begründet dies u. a. damit, dass ansonsten Ferienwohnungen dringend benötigten und knappen Wohnraum dem an-

gespannten Wohnungsmarkt im Gemeindegebiet auf Dauer entziehen würden.

Die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans kann nur durch ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. durch eine inzidente verwaltungsgerichtliche Kontrolle im Rahmen einer Klage überprüft werden. Die Petenten haben aber weder das Normenkontrollverfahren, noch eine Klage auf Erteilung der Baugenehmigung innerhalb der Klagefrist angestrengt.

An der Rechtmäßigkeit der Veränderungssperre vermag auch das zuvor rechtswidrig versagte Einvernehmen der Kommune nichts zu ändern. Nach § 36 Absatz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde das Einvernehmen versagt. Das Einvernehmen wurde zwar rechtswidrig jedoch fristgerecht von der Gemeinde versagt. Zu diesem Zeitpunkt ging das Landratsamt als Genehmigungsbehörde noch davon aus, dass das Einvernehmen rechtmäßig versagt wurde.

Nach § 54 Absatz 4 LBO hat die zuständige Genehmigungsbehörde – in diesem Fall das Landratsamt – ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen. Die Gemeinde ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören. Dabei ist der Gemeinde Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Die Stellungnahme der Gemeinde zur Anhörung ging fristgerecht beim Landratsamt ein. Mit Ablauf der Frist zur Anhörung am 30. April 2021 trat auch die Veränderungssperre in Kraft.

Soweit die Petenten vortragen, die Entscheidungsfrist über den Genehmigungsantrag vom 21. April 2020 sei überschritten, trifft dies teilweise zu.

Gemäß § 54 Absatz 5 LBO hat die Baurechtsbehörde im vereinfachten Verfahren innerhalb eines Monats über den Bauantrag zu entscheiden, wobei die Frist erst beginnt, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens nach Ablauf der dort weiter genannten Fristen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde der Unteren Baurechtsbehörde am 19. Juni 2020 mitgeteilt. Das Landratsamt ging seinerzeit davon aus, dass das Einvernehmen rechtmäßig versagt wurde. In Absprache mit der Antragstellerin wurde der gegenständliche Antrag trotz versagtem gemeindlichem Einvernehmen nochmals in der Gemeinderatssitzung am 4. August 2020 behandelt. Einen Tag später hat die Gemeinde das Landratsamt darüber informiert, dass weiterhin das Einvernehmen versagt wird. Die erstmalige Ablehnung des Bauantrags erfolgte daraufhin circa zwei Monate später am 6. Oktober 2020.

Wird die Entscheidungsfrist des § 54 Absatz 5 LBO nicht eingehalten, wie in diesem Fall, gilt die Baugenehmigung nach Fristablauf jedoch nicht als erteilt (keine Genehmigungsfiktion). Die Einhaltung der Frist in § 54 Absatz 5 LBO ist vielmehr eine der Baurechtsbehörde obliegende Amtspflicht. Diese Amtspflicht

obliegt ihr auch gerade gegenüber dem Bauherrn als Bauantragsteller. Aufgrund der hohen Auslastung der Unteren Baurechtsbehörden im Jahr 2020, was auf die Coronapandemie und die damaligen vielen zu bearbeitenden Verfahren zurückzuführen ist, waren Entscheidungsfristen von zwei Monaten nicht unüblich. Ein vorsätzliches Verzögern ist nicht ersichtlich.

d)

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums den Entschädigungsantrag der Petenten nach § 42 BauGB vom 7. Juni 2023 abzulehnen ist nicht zu beanstanden.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, kann nach § 42 BauGB ein Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Änderung des Bebauungsplans zwar vor Ablauf der 7-Jahres-Frist, sodass grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch besteht. Im konkret in Rede stehenden Fall war jedoch die vom Regierungspräsidium ermittelte Wertminderung des Grundstücks unwesentlich.

Eine entschädigungspflichtige Enteignung liegt nur dann vor, wenn dem Betroffenen durch einen hoheitlichen Eingriff in sein Eigentum ein besonderes, anderen nicht zugemutetes, Opfer auferlegt wird. Der hoheitliche Eingriff muss, damit eine Entschädigungspflicht entsteht, für den Betroffenen eine konkrete wirtschaftliche Beeinträchtigung mit sich bringen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wurde eine Wertminderung von 2,5 % festgestellt, was unterhalb der sogenannten „Opfergrenze“ entsprechend der herrschenden Rechtsmeinung von 3,6 % liegt. Zudem ist die Nutzung der Einliegerwohnung weiterhin als dauerhaft vermietete oder selbst genutzte Wohnung möglich. Damit kann insgesamt von einer unwesentlichen Wertminderung des Grundstücks durch die Planänderung ausgegangen werden und die Wertermittlung des Regierungspräsidiums ist nicht zu beanstanden.

e)

Die Vorwürfe der Petenten bezüglich der Verwendung falscher Grundlagen zur Berechnung des Schadensersatzes sind im Einzelnen folgendermaßen zu bewerten:

- Soweit die Petenten den Wert für die durchschnittliche Belegung der Ferienwohnung im Jahr mit 108 Tagen für zu gering angesetzt erachten, kann diese Sicht nicht geteilt werden. Bei dem ermittelten Wert von 108 Tagen zur durchschnittlichen Belegungsdauer für ganzjährig vermietete Ferienwohnungen im Ortsteil M. im Zeitraum 2017 bis 2021 handelt es sich um die statistische Auswertung amtlich erfasster Daten. Dieser Wert wurde durch die Abfrage des Regierungspräsidiums bei weiteren Kommunen in der Region näherungsweise bestätigt. Zusätzlich wurde noch die zeitweise Festvermietung

von drei Monaten in der Wertermittlung berücksichtigt. Somit wurde eine Belegungsdauer von insgesamt 198 Tagen im Jahr zugrunde gelegt.

- Soweit die Petenten vorbringen, dass der zu erzielende Mietpreis zu gering angesetzt worden sei, ist dies unbegründet. Der zur Berechnung zugrunde gelegte Wert entspricht nach Größe, Lage und Ausstattung (Balkon, Terrasse, Garten) vergleichbaren Ferienwohnungen vor Ort. Er ist als ein unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbarer Ertrag einzustufen.
- Soweit die Petenten vorbringen, dass für die Berechnung des Ertragswertes die Möglichkeit der zeitweisen Festvermietung an Studenten über das Wintersemester nicht berücksichtigt worden sei, entspricht das nicht den Tatsachen. In der Berechnung wurde eine Festvermietung auf Zeit berücksichtigt. Die Petenten gaben im Verfahren unterschiedliche Zeiträume an, u. a. 3 Monate für die Vermietung an Studenten, Messe- oder Montagearbeiter. Für die Vermietung an Studenten über 6 Monate im Wintersemester wurde kein adäquater Nachweis erbracht. Abfragen bei Betreibern von Ferienwohnungen in Ortsteil M. konnten die Vermietungspraxis von Ferienwohnungen an Studenten nicht bestätigen.
- Soweit die Petenten vorbringen, bei der Minderung der Mieteinnahmen der Hauptwohnung aufgrund der Ferienwohnung im Untergeschoss sei nicht berücksichtigt worden, dass bereits wegen der Vermietung an den Sohn der Petenten die Miete reduziert war, entspricht dies nicht den Tatsachen. Für die Berechnung der Mieteinnahmen durch die Hauptwohnung wurde der ortsübliche Mietpreisspiegel herangezogen. Unstrittig dürfte zudem sein, dass sich die Nutzung der Einliegerwohnung als Ferienwohnung auf die Hauptwohnung wertmindernd auswirkt.

Das gegenständliche Entschädigungsverfahren hatte zum Gegenstand, objektiv anhand der Kriterien des üblichen Geschäftsverkehrs einen Ertragsverlust festzustellen. In diesem Sinne dürfen im Rahmen des Ertragswertverfahrens zur Ermittlung des objektiven Verkehrswertes für die Berechnung des Reinertrags nur objektive Gesichtspunkte herangezogen werden. Einzelfallspezifische Besonderheiten, die eine Berücksichtigung subjektiver Gesichtspunkte rechtfertigen würden, konnten die Petenten nicht vorbringen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass alle streitgegenständlichen Verfahren mittlerweile bestandskräftig sind und die Petenten auf weitere Rechtsmittel verzichtet haben. Damit ist in den streitigen Angelegenheiten – kraft diesbezüglicher Willensentscheidung der Petenten – Rechtsfrieden eingetreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

29.2.2024

Der Vorsitzende:  
Marwein